



Amt Biesenthal-Barnim

35. Jahrgang

Biesenthal, 25. November 2025

Nummer 11 | Woche 48

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|----------|
| • Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 2 |
| • Verbandssatzung des Schulverbands Sydow | Seite 3 |
| • Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) | Seite 5 |
| • Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“, Stadt Biesenthal | Seite 7 |
| • Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breydin – Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung Ortsteil Trampe | Seite 8 |
| • Wahlbekanntmachung für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin am 20.01.2026 | Seite 10 |
| • Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal, August-Bebel-Straße 19, 16359 Biesenthal | Seite 10 |
| • Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung) | Seite 13 |
| • Satzung der Jagdgenossenschaft „Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstadt“ | Seite 21 |
| • Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Schulverbandes „Sydow“ zum 31.12.2024 | Seite 24 |

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- | | |
|--|----------|
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 10.11.2025 | Seite 27 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 06.11.2025 | Seite 27 |
| • Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 06.11.2025 | Seite 27 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 04.11.2025 | Seite 28 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 23.10.2025 | Seite 30 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 23.10.2025 | Seite 30 |
| • Beschlüsse der Versammlung des Schulverbandes Sydow vom 21.10.2025 | Seite 31 |
| • Beschlüsse des Hauptausschusses der SVV der Stadt Biesenthal vom 16.10.2025 | Seite 32 |



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	6.948.800
Aufwendungen	6.775.600
davon:	
ordentliche Erträge	6.948.800
ordentliche Aufwendungen	6.775.600
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	173.200
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	9.149.000
Auszahlungen	9.155.400
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.739.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.225.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	410.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.831.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	98.500
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-6.400

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 29,506 % festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 50.000 EUR
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Biesenthal, den 04.11.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I./25, [Nr. 8]) unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2026, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 07.10.2025 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.12.2025 bis Donnerstag, den 18.12.2025

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, 04.11.2025
gez. Nedlin, Amtsdirektor

Genehmigungsverfügung

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde hat den in der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 des Amtes Biesenthal-Barnim festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 2.000.000 Euro (in Worten: Zweimillionen Euro) mit Aktenzeichen 15.12.14.006.2025 am 24. Oktober 2025 genehmigt.

Biesenthal, 04.11.2025
gez. Nedlin, Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Schulverbands Sydow

Auf Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77), sowie § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow in ihrer Sitzung am 21.10.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Im Bereich der Gemeinden, die den Schulbezirk der Grundschule Grüntal bilden, ist ein stetiges Bevölkerungswachstum zu erkennen und anhand der laufenden Planvorhaben auch weiter zu erwarten. Die Gemeinden stimmen darin überein, dass sie sich gemeinsam der Zukunftsaufgabe „Bildung von Kindern und Jugendlichen“ stellen wollen. Dabei wollen Sie eng mit der Schulleitung, der Elternvertretung und der Schülervertretung zusammenarbeiten.

Die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden sich an der Schaffung, dem Betrieb und der Erhaltung ausreichend großer und qualitativ gut ausgestatteter Schulkapazitäten zur Beschulung von Kindern im Grundschulalter gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen und an den notwendigen Entscheidungen verantwortungsbewusst mitwirken.

Die Verbandsmitglieder bekennen sich zum dauerhaften Erhalt des Schulstandortes Grüntal als zentralem Standort der Grundschule. Vorhandene Strukturen sollen nicht in Frage gestellt werden, sondern zukunftsfruchtig erweitert bzw. ergänzt werden. Die Verbandsmitglieder werden den Förderverein der Grundschule Grüntal aktiv in die Entscheidungsprozesse des Verbandes einbinden.

§ 1

Verbandsmitglieder, Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene 500 Einwohner und eine weitere Stimme je angefangene 20 Schüler aus dem Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds. Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist der Stand bei der Meldebehörde zum 30.06 des Vorjahres maßgeblich. Für die Schülerzahlen ist die Zahl der Schüler am Beginn des laufenden Schuljahres maßgeblich.
- (3) Der Verband trägt den Namen „Schulverband Sydow“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 2

Aufgaben und Verbandsgebiet des Schulverbandes

- (1) Aufgabe des Schulverbandes ist der Betrieb, die Instandhaltung des Gebäudes und die Schaffung und Aufrechterhaltung der sonstigen Voraussetzungen für den Schulbetrieb der Grundschule Grüntal, mit Ausnahme der Schaffung und Aufrechterhaltung der personellen Voraussetzungen hinsichtlich der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder. Ausgenommen vom Verbandsgebiet ist der Gemeindeanteil Albertshof in der Gemeinde Rüdnitz.

§ 3

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Verbandsausschuss.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Schulverbandes.
- (2) Der Verbandsversammlung sind die Entscheidungen über nachfolgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe übertragen darf.
 1. die Änderung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
 2. die Wahl der Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt, und der weiteren Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt.
 3. die Wahl der Person, die die Verbandsleitung wahrnimmt, und der Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt
 4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Anlagen und Entgeltordnungen dazu
 5. die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Nachträge dazu
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 7. die Entlastung der Verbandsleitung
 8. alle Geschäfte über Vermögensgegenstände des Schulverbandes ab einer Betragshöhe von mehr als 100.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die dem Verbandsvorsteher obliegen.
 9. Vergaben und Rechtsgeschäfte, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Schulverbandes begründen, ab einem Gesamtauftragswert von 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, die dem Verbandsvorsteher obliegen.
 10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und
 11. die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Vereinigungen und das Eingehen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung.

§ 5

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt und weitere Personen, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnehmen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die an Lebensjahren älteste Vertretungsperson.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal jährlich.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn entweder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder der Verbandsvorsteher die Einberufung verlangen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden fest-

Amtliche Bekanntmachungen

gestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Abs. 2 BbgKVerf.

- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (7) Sofern die Wahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (8) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Grundstücksverkäufe bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 6

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsteher nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

§ 7

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung Empfehlungen ab. Dem Verbandsausschuss obliegen die Aufgaben, die weder dem Verbandsvorsteher noch der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Grundlage der Gesetze, der Regelungen der Verbandssatzung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Entscheidung über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Schulverbandes. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten regelmäßig Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000 EURO, einschließlich Vergaben und –Rechtsgeschäften, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Schulverbandes begründen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversamm-

lung vor und führt sie aus. Er ist rechtlicher Vertreter des Schulverbandes und vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes einschließlich der Personalverwaltung übernimmt die Gemeinde Sydower Fließ, deren Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch das Amt Biesenthal-Barnim besorgt werden.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Für die Haushaltsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Schulverbandes gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft aus Kapitel 3, Abschnitt 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 10

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird wie folgt gedeckt:

1. Der Finanzbedarf wird gedeckt durch die Schulkosten der Grundschule Grüntal zu den Kosten des Schulbetriebes im Sinne des § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Form eines jährlichen Schulkostenbeitrags.
2. Die Investitionskosten können über eine allgemeine wie auch investive Verbandsumlage erhoben werden. Die Aufteilung erfolgt hierbei im Verhältnis der Umlagegrundlage der Amtsumlage des Landes je Gemeinde, die jährlich durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt wird. Die Umlagen werden dabei in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt, dass der Anteil der Umlagegrundlage des einzelnen Verbandsmitgliedes dem Anteil an der Summe der Umlagegrundlage aller Verbandsmitglieder entspricht.
3. Eine weitere Umlage ist von den Verbandsmitgliedern zu erheben, soweit sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Aufteilung dieser Umlage erfolgt hierbei nach Ziffer 2.

§ 12

Personal

Der Schulverband kann Personal beschäftigen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Personals.

§ 13

Beitritt, Austritt und Auflösung des Schulverbandes, Änderungen betreffend die Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Schulverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Auflösung des Schulverbandes bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung, wenn der Schulverband nicht kraft Gesetzes aufgelöst ist.
- (2) Der Beitritt und der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Schulverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Schulverband voraus.
Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gilt § 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) entsprechend.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Arbeitsverhältnisse mit dem Schulverband wird die Gemeinde Sydower Fließ im Falle der Auflösung des Schulverbands an Stelle des Schulverbands fortsetzen. Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsrechts bleiben unberührt.
- (4) Der Schulverband ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder weniger als zwei beträgt.

§ 14

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Barnim vorgeschrieben ist.
- (2) Sonstige Satzungen oder Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden durch Aushang an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat mindestens während der vollen fünf Tage, die einem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden. Der erste und der letzte Tag des Aushangs sind von einem Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim jeweils mit Datum und Uhrzeit auf dem Aushang handschriftlich zu vermerken und zu unterschreiben.
- (3) Bekanntmachungskästen nach Absatz 2 sind die Bekanntmachungskästen

der Gemeinde Sydower Fließ

1. im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstraße 28
2. im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Grüntaler Straße 16a

der Gemeinde Breydin

1. im Ortsteil Trampe, Dorfstraße 53 am Vorplatz
2. Trampe, Dorfstraße 1

3. in Klobbicke, Lindenstraße Ecke Akazienweg
4. Tuchen, neben dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

der Gemeinde Rüdnitz

1. vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
2. Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
3. vor dem Grundstück Hauptweg 17a
4. Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße
5. gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
6. in Albertshof, Rüsternstraße Ecke Schulstraße

der Gemeinde Melchow

1. im Ortsteil Melchow, Eberswalder Straße 40 Einmündung Alte Dorfstraße
2. im Ortsteil Schönholz, zwischen dem Wohnhaus Schönholzer Dorfstraße 34 und Bushaltestelle

§ 15

Personenbezeichnungen

Soweit diese Satzung männliche Personenbezeichnungen enthält, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow vom 01.01.2022 außer Kraft.

Sydower Fließ, 21.10.2025

*gez. Reinhardt-Jess
stellv. Verbandsvorsteherin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 21.10.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 11, Jahrgang Nr. 35 am 25.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 27.10.2025

gez. Reinhardt-Jess

stellv. Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow

Die in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 21.10.2025 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 13. November 2025 auf der Internetseite des Landkreises Barnim öffentlich bekanntgemacht.

gez. Nedlin

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 23.10.2025 wurde beschlossen, den Entwurf der Werbesatzung mit Stand vom 09.09.2025 öffentlich auszulegen. Zu den Änderungen und Ergänzungen sind gemäß § 87 Abs. 8 Satz 2 BbgBO

den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Geltungsbereich der Werbesatzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Der Geltungsbereich ist ergänzend in der Übersichtskarte dargestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Der Entwurf der Werbesatzung mit Stand vom 09.09.2025 wird in der Zeit vom

1. Dezember 2025 bis einschließlich 9. Januar 2026

zur Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim bereitgestellt:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459983 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 10.11.2025

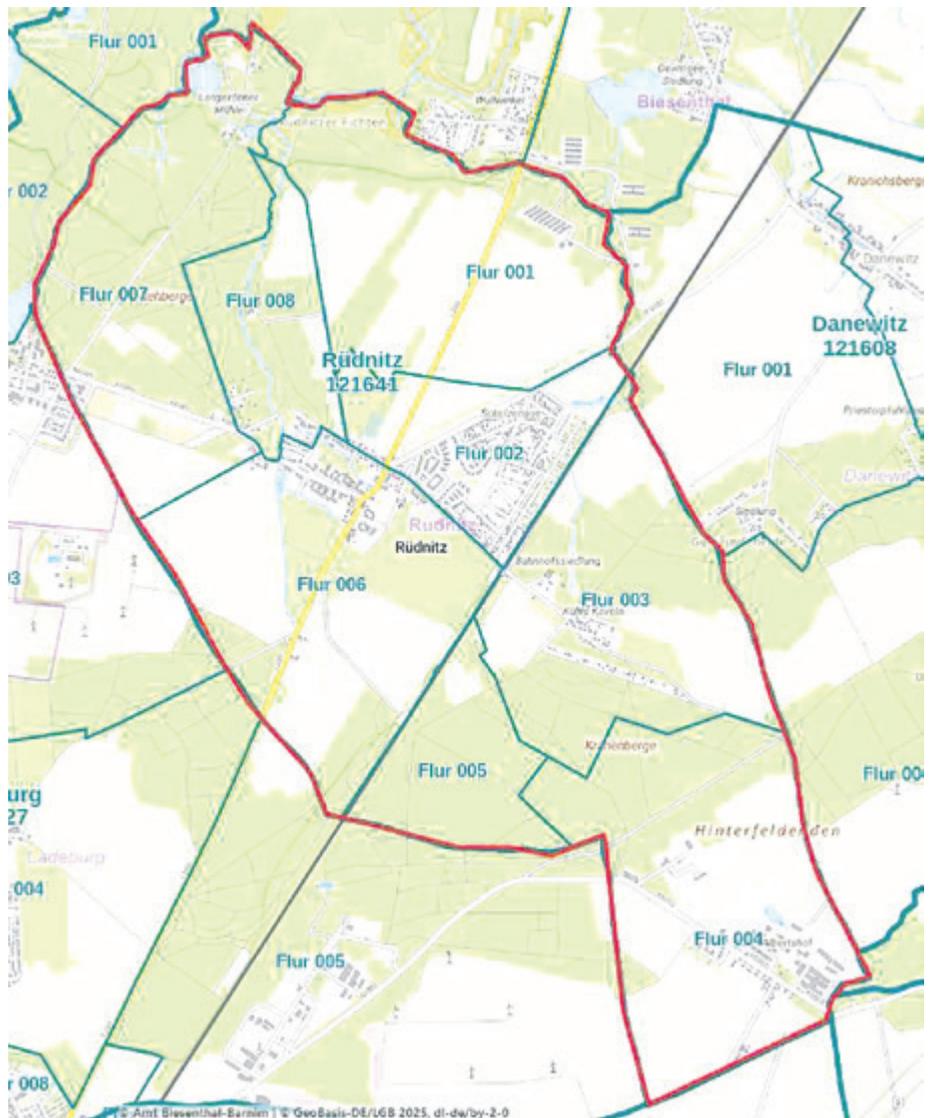
*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 87 Abs. 8 Satz 2 BbgBO zum Entwurf der der Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung), mit dem Stand vom 09.09.2025, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2025, Jahrgang Nr. 35, am 25.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 10.11.2025

*gez. Nedlin
Amtdirektor*



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbesatzung der Gemeinde Rüdnitz

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal****Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“, Stadt Biesenthal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 25.09.2025 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“, in der Fassung vom August 2025, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 36/2025). Die Begründung wurde gebilligt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 2,2 Hektar große Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes liegt innerhalb der Ortslage von Biesenthal und umfasst das bereits beräumte Areal der ehemaligen Wäscherei bis zum Sydower Fließ und das Grundstück der Amtsverwaltung mit Parkplatz und Nebengebäuden. Nördlich und östlich grenzen die Rüdritzer Straße (L200) und die Plottkeallee (L200) an.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf eine ca. 1.750 m² große Teilfläche des Bebauungsplanes unmittelbar westlich der Rüdritzer Straße (L200) auf Höhe der gegenüber liegenden Einmündung der Gartenstraße. Die Änderung liegt im Flurstück 1648 der Flur 7 in der Gemarkung Biesenthal.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“, Stadt Biesenthal, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, mit zugehöriger Begründung können in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der

Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften und der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 (4) BbgKVerf hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 (4) S. 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Biesenthal, den 10.11.2025

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a (2) BauGB mit der Begründung auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“, Stadt Biesenthal, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2025, 35. Jahrgang, am 25.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 10.11.2025

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breydin

Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung Ortsteil Trampe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in öffentlicher Sitzung am 19.04.2021 beschlossen, die Innenbereichs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Trampe, östlich der Eberswalder Straße, Ortsausgang in Richtung Eberswalde, zu ändern.

Die räumliche Lage des Bereiches der 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Trampe ist ergänzend in der Übersichtskarte gekennzeichnet.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 04.11.2025 wurde beschlossen, den Geltungsbereich der 1. Änderung um die bebaute Teilfläche des Flurstücks 100, der Flur 2, Gemarkung Trampe zu erweitern. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe in der Fassung vom Oktober 2025 wurde gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden zur Planänderung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung wird gemäß § 34 Absatz 6 BauGB im vereinfachten Planverfahren gemäß § 13 Absatz 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Mit der Aufnahme der Flächen in den Geltungsbereich der Innenbereichs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Trampe wird zum einen klargestellt, dass die bebaute Teilfläche des Flurstücks 100, der Flur 2, Gemarkung Trampe, zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil, entsprechend dem § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB gehört. Zum anderen wird die einbezogene Abrundungsfläche auf dem Flurstück 99 der Flur 2, Gemarkung Trampe, in einer Tiefe von 35 m, gemessen von der straßenseitigen Flurstücksgrenze, der Bebaubarkeit mit Wohngebäuden zugeführt. Die Abrundungsfläche beträgt in ca. 2.770 m².

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichs- und Abrundungssatzung) der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe, mit dem Planungsstand von Oktober 2025 wird in der Zeit vom

1. Dezember 2025 bis einschließlich 9. Januar 2026

zur Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg bereitgestellt:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten oder können auf der <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Veröffentlichungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichs- und Abrundungssatzung) der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 10.11.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor

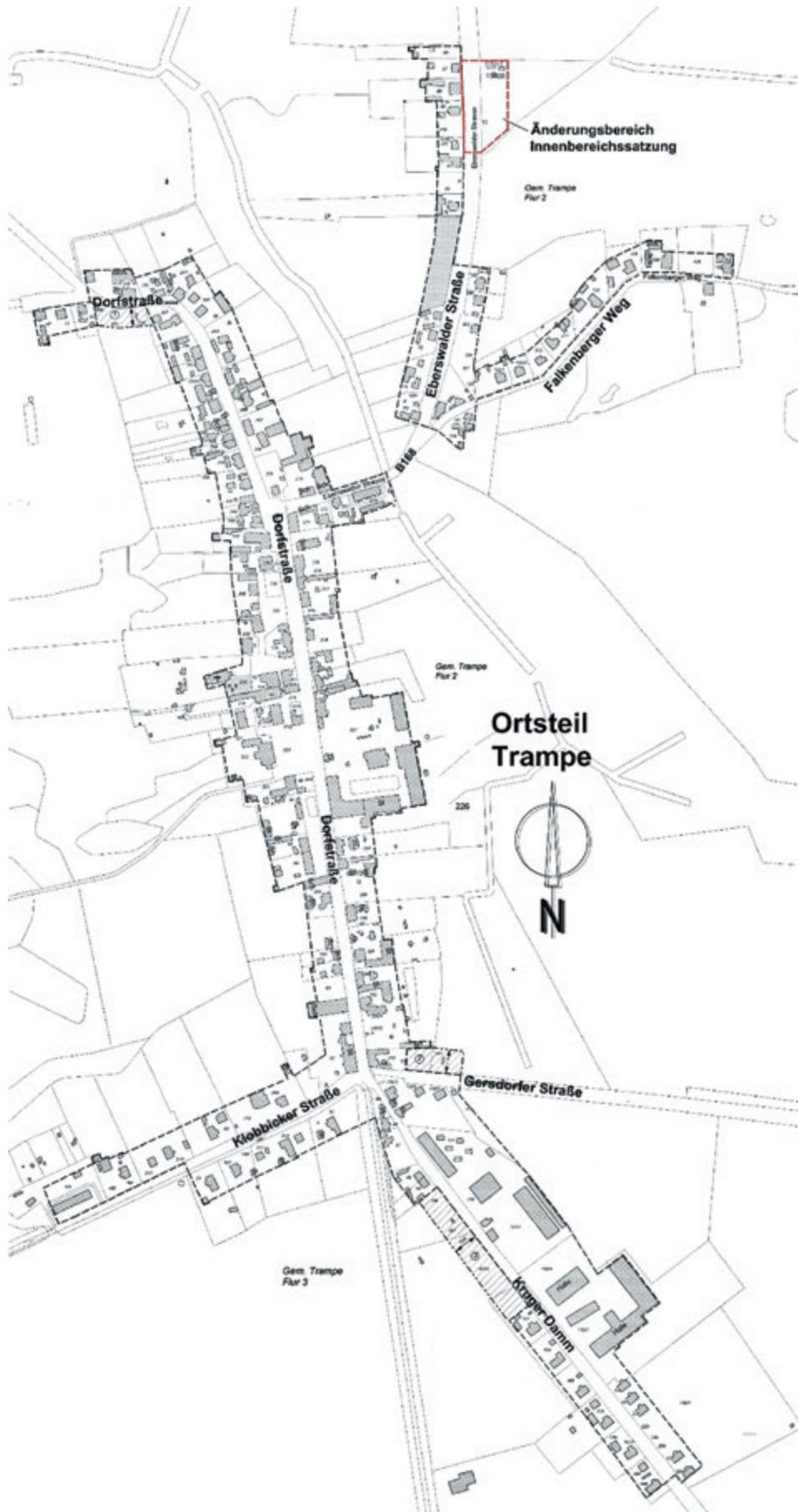
Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichs- und Abrundungssatzung) der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe, mit dem Planungsstand von Oktober 2025, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2025, Jahrgang Nr. 35, am 25.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 10.11.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen



Übersichtskarte (ohne Maßstab): Räumliche Lage 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichs- und Abrundungssatzung) der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe | © Amt Biesenthal-Barnim

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin am 20.01.2026

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 04.11.2025 das „Verfahren zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin“ und den Termin der Wahl in der Gemeindevertretung am 20.01.2026 (Beginn ab 19:00 Uhr) festgelegt.
2. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin gewählt.
3. Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Absatz 1 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag wählbar sind.
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wählbar.
Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
– gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
– infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
– eine der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllt oder
– infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
4. Die Interessensbekundung für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Breydin sollte der Kandidat bis zum 06.01.2026, beim Amt Biesenthal-Barnim, z. H. d. amtierenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung Breydin, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal abgegeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der

Einreichungsfrist lediglich um eine Ordnungsfrist handelt. Interessenbekundungen können noch unmittelbar vor der Wahlhandlung abgegeben werden. Elektronisch eingereichte Interessenbekundungen (E-Mail o.ä.) sind nicht zulässig.

Auf dem Umschlag sollen der vollständige Name, die Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl Breydin – nicht öffnen“ vorhanden sein.

5. Der Interessensbekundung sollte ein Nachweis der Wählbarkeit (Kopie Personalausweis, Reisepass oder Wählbarkeitsbescheinigung) beigelegt werden.
6. Der amtierenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung Breydin und der Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim prüfen vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilen der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.
7. Den Bewerbern wird vor der Wahlhandlung die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
8. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Bewerber der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Auskünfte zum Verfahren erteilt der Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim.

Breydin, 12.11.2025

gez. F. Schmidt

amt. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal August-Bebel-Straße 19, 16359 Biesenthal

§ 1

Nutzungszweck

1. Die Begegnungsstätte in der August-Bebel-Straße 19 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Biesenthal.
2. Sie dient sozialen, kulturellen und gemeinwohlorientierten Angeboten und steht insbesondere Vereinen, Initiativen, Gruppen und Bürgerinnen und Bürgern zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders zur Verfügung.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen ist möglich.
4. Nutzungen dürfen keine extremistischen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Inhalte verfolgen.

§ 2

Überlassung und Vergabe

1. Die Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich beim Bürgermeisterbüro anzufragen, unter Angabe von Art, Umfang und Ablauf der Nutzung. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisterbüro.
2. Die Vergabe und Terminbestätigung erfolgt ausschließlich durch das Bürgermeisterbüro der Stadt Biesenthal.
3. Ein Recht auf Nutzung besteht nicht; bei mehreren Anfragen erfolgt eine Entscheidung nach sachgerechten Kriterien, unter anderem nach dem Eingang der Anfrage.
4. Die Weitergabe oder Untervermietung an Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisterbüros ist unzulässig.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Bei Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder aus Gründen höherer Gewalt kann die Nutzung eingeschränkt oder widerrufen werden; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.
3. Für öffentliche Veranstaltungen erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbst einzuholen.

§ 4

Benutzungsentgelt und Reinigung

1. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß der geltenden Entgeltregelung der Stadt Biesenthal erhoben. Darin enthalten sind anteilige Kosten für Energie, Wasser und Sanitäreinrichtungen. Das Nutzungsentgelt beträgt pro angefangene Stunde 11,36 € inkl. der gesetzl. geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Reinigung sowie ordnungsgemäße Müllentsorgung erfolgen in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten durch den Nutzer.
3. Die Rückgabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt direkt vor Ort in der Begegnungsstätte durch das Bürgermeisterbüro.
4. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
5. Für städtische Sitzungen, Ausschüsse, Beiräte sowie Sitzungstätigkeit von gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Biesenthal entfällt das Entgelt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Zustand, Pflege und Schäden

1. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen sind sorgsam zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu übergeben.
2. Der Nutzer hat den Zustand bei Nutzungsbeginn zu prüfen.
3. Festgestellte Mängel sowie entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeisterbüro zu melden.
4. Verursachte Schäden sind vom Nutzer zu ersetzen.

§ 6

Verhalten, Ordnung und Sicherheit

1. Alle Nutzenden verhalten sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Personen und der Nachbarschaft.
2. Rauchen ist in den Innenräumen untersagt.
3. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden; das eigenmächtige Eingreifen in sicherheitstechnische Einrichtungen ist untersagt.

§ 7

Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Personen- und Sachschäden durch ihn, seine Gäste oder Beauftragte.
2. Die Stadt Biesenthal übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.

3. Bei Verlust, Weitergabe oder Vervielfältigung von Schlüsseln trägt der Nutzer die daraus entstehenden Kosten (inkl. möglicher Schließanlagenänderung).
4. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen und kann vorausgesetzt werden.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister oder das Bürgermeisterbüro ausgeübt. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 07.11.2025

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Anlage: Nutzungsvereinbarung (Seite 12)

Bekanntmachungsanordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung der Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal, August-Bebel-Straße 19, 16359 Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 06.11.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 11 Jahrgang 35 am 25.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 07.11.2025

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9 S. 8]) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal Barnim vom 28.10.2025 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.11.2025 die Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 3 Schließung, Entwidmung

Abschnitt 2**Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

Abschnitt 3**Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Leichenkleidung
- § 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettung, Ausgrabung
- § 12 Trauerfeiern

Abschnitt 4**Grabstätten**

- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Verleihung von Nutzungsrechten und Nutzungsberechtigte
- § 15 Rückgabe von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit
- § 16 Wahlgrabstellen
- § 17 Urnengrabstellen
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabstellen
- § 19 Kriegsgrabstellen
- § 20 Ehrengabstellen

Abschnitt 5**Gestaltung der Grabstellen und Friedhöfe**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Herrichtung, Instandhaltung

Abschnitt 6**Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 23 Gestaltung von Grabmalen
- § 24 Größen der Grabmale
- § 25 Größen für Grabeinfassungen

- § 26 Genehmigungserfordernis und Grabmalantrag
- § 27 Aufstellung von Grabmalen
- § 28 Unterhaltung, Standsicherheit von Grabmalen
- § 29 Entfernung
- § 30 Vernachlässigung der Grabstelle

Abschnitt 7**Schlussbestimmungen**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Anordnungen im Einzelfall
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Ersatzvornahmen
- § 37 Salvatorische Klausel
- § 38 Inkrafttreten

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Gemeinde Melchow gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof Melchow, Friedhofsweg, 16230 Melchow
2. Friedhof Schönholz, Schönholzer Dorfstr. 26, OT Schönholz, 16230 Melchow

§ 2**Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Melchow. Zuständig für die Verwaltung der Friedhöfe ist das Amt Biesenthal-Barnim, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Melchow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen, sowie bei besonderem berechtigten Interesse auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person. Das besondere Interesse ist der Friedhofsverwaltung auf Nachfrage darzulegen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Aus wichtigem öffentlichem Interesse können Friedhöfe oder Friedhofsteile geschlossen oder aufgehoben werden. Das gilt hinsichtlich der Schließung auch für einzelne Grab- und Bestattungsarten. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Gemeindevertretung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Die Gemeinde kann aufheben, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (3) Soweit zur Schließung oder gem. § 30 Abs. 4 BbgBestG ausnahmsweise zur Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus betrieblichen Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Melchow sind zu befolgen.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf Friedhöfen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Hunde dürfen nur angeleint auf Friedhöfen geführt werden. Wenn gesetzliche Bestimmungen es vorschreiben, haben sie einen Maulkorb zu tragen. Jeder Halter eines Hundes haftet für Schäden, die sein Tier auf Friedhöfen verursacht. Hundekot ist zu entfernen.
- (4) Es ist verboten:
 - a) Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - c) Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern; Steine (natürlichen Ursprungs) sind neben den Abraumplätzen abzulegen,
 - e) bei Bestattungs- und Gedenkfeierlichkeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten auszuführen,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege zu entnehmen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grab schmuck sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind,
 - i) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemein demitarbeiter; begründete Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung, insbesondere in Fällen der Gehbehinderung, zulassen,
 - k) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren zu konsumieren,
 - l) Bänke und Stühle auf dem Friedhofsgelände, einschließlich Grabstätten, aufzustellen,
 - m) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage zu betreten; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzulegen; die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage zu kennzeichnen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 1 bis 4 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Verursacher des Friedhofs zu verweisen, sowie andere erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (5) Auf Friedhöfen gefundene Gegenstände sind dem Fundbüro zu übergeben.
- (6) Toten- und Gedenkfeiern sowie andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung.
- (7) Gemein demitarbeiter, sonstige Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung und entsprechend Beauftragte sind entgegen Abs. 4 zum Zwecke der

Verkehrssicherung und der Durchsetzung der Friedhofsordnung berechtigt, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten,

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Auf Friedhöfen dürfen nur gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Friedhofsatzung vereinbar sind.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der Gemeinde Melchow der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende die Gewähr dafür bietet, die Würde des Ortes zu wahren und er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist
- (4) Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Art und Umfang der Tätigkeiten sind darzulegen; Bedienstete sind zu benennen. Dem Antragsformular sind die geforderten Nachweise über die Sachkunde, die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband, die Eintragung in einer Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gem. § 19 HwO sowie dem Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung beizufügen. Änderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Regelungen der Friedhofsatzung der Gemeinde Melchow oder die Anweisungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Melchow verstößt. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 S. 2 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden; sie sind während einer Bestattung zu unterbrechen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen gesicherten Zustand zu bringen, so dass keine Gefahren von dem Arbeits- oder Lagerplatz ausgehen. Fahrzeuge der Gewerbetreibenden sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern; nach Beendigung der Tagesarbeit sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen verursacht worden, so haben die Verursacher die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederherstellt.
- (9) Die Friedhofsatzung ist von den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern einzuhalten.
- (10) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (11) Auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, finden die Absätze 1 – 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie keinen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband erbringen müssen. Statt des Nachweises über die Eintragung in die Handwerkerrolle oder das Verzeichnis nach § 19 HwO ist das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Amtliche Bekanntmachungen

geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung – /EU/EWRHwV) vor Beginn der Tätigkeit einzureichen.

Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dem Bestattungsanmeldeformular sind die Sterbeurkunde und bei Urnenbestattung zusätzlich der Einäscherungsnachweis des Krematoriums beizufügen. Für Bestattungen in einer bereits vorhandenen Wahl- oder Urnengrabstelle ist der Nachweis über das Nutzungsrecht vorzulegen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und nach Eingang des Bestattungsanmeldeformulars durch diese festgesetzt.
- (3) Bestattungen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an Samstagen von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt.
- (4) Bestattungen außerhalb der in Abs. 3 genannten Zeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nach einer Kostenkalkulation für Bestattungen am Samstag einen Zuschlag zu erheben.

§ 8

Beschaffenheit der Särge, Urnen und Leichenkleidung

- (1) Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muss, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen, umweltschädlichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.
- (2) Särge dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite und Höhe von jeweils 0,80 m nicht überschreiten. Sollten größere Särge notwendig sein, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch diese genehmigungspflichtig.
- (3) Für die Urnenbestattung darf die Über- bzw. Schmuckurne nur aus leicht vergänglichen, umweltverträglichen Materialien bestehen.
- (4) Über- oder auch Schmuckurnen dürfen auf Urnengemeinschaftsanlagen eine Höhe von 0,35 m und einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten.

§ 9

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist nur zugelassenen Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsunternehmen gestattet. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung ihrer Gräber zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Abstand zwischen verschiedenen Erdgräbern darf 0,35 m nicht unterschreiten.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 11

Umbettung, Ausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen und Ausgrabungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige eines Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht.
- (4) Umbettungen und Ausgrabungen können nur von zugelassenen Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsunternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung trägt der Antragsteller.
- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeiten haben Umbettungen keinen Einfluss. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit. Entrichtete Grabstellengebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtes nicht erstattet. Die Bearbeitung von Umbettungsanträgen ist gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gebührenpflichtig.
- (6) Für Schäden und Wiederherstellungen, die durch Umbettungen und Ausgrabungen an benachbarten Gräbern, Grabmalen oder sonstigen Friedhofsanlagen entstehen bzw. notwendig werden, haften der Antragsteller und von ihm Beauftragte gesamtschuldnerisch.

§ 12

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle ist nur am Tag der Beisetzung zulässig. Sie ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
- (3) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (4) Die Benutzung einer Trauerhalle ist entsprechend der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow gebührenpflichtig.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten auf den Gemeindefriedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Melchow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Eine Grabstätte ist ein Platz als Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich, der für eine Beisetzung einer oder mehrerer verstorbener, tot- oder fehlgeborener Personen bestimmt ist. Sie kann mehrere Grabstellen beinhalten.
- (3) Ein Grab ist die Stelle einer Grabstätte, in der eine Leiche oder die Totenasche einer verstorbenen, tot- oder fehlgeborenen Person beigesetzt worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstellen
 - b) Urnenwahlgrabstellen
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA-anonym)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabtafel (UGA-halbanonym)
 - e) Ehrengrabstellen
 - f) Kriegsgrabstellen
- (6) Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow festgelegt.

§ 14

Verleihung von Nutzungsrechten und Nutzungsberechtigte, Rechtsnachfolge

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist schriftlich durch den Bestattungsverpflichteten zu beantragen. Ein Nutzungsrecht wird nur vergeben, wenn ein Bestattungsfall vorliegt.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühr wird dem Berechtigten die Befugnis verliehen, diese nach Maßgabe dieser Friedhofsatzung zu nutzen. Durch die Verleihung des Nutzungsrechts werden weder Eigentum noch dingliche Rechte erworben.
- (3) Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid oder die zukünftig ausgestellte Graburkunde. Der Inhaber des Bescheides (Graburkunde) über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter (auf der Graburkunde wird der Nutzungsberechtigte direkt ausgewiesen). Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten ergeben. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich insbesondere die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder,
 - d) Enkel
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen,
 - g) die nicht unter a) bis f) fallende Erben.

Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. § 2 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb, den Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Lage besteht nicht. Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei Wahlgrabstätten möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zukünftigen Nutzungsberechtigten auf eine andere Person aus dem Kreis der unter S. 3 lit. a) – i) übertragen werden. Die Bestimmung der Rechtsnachfolge soll bereits mit Stellung des schriftlichen Antrags auf Verleihung eines Nutzungsrechts (Bestattungsanmeldung) durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der jeweils älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dem Ableben des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.
- (7) Anschriftenänderungen und Rechtsnachfolgen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Erwerb mitzuteilen.
 - (8) Die Friedhofsverwaltung kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern. Verlängerungen sind jeweils nur bis zu 5 Jahre möglich.
 - (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechts erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.

§ 15

Rückgabe von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit; Entziehung von Nutzungsrechten

- (1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (3) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechts haben die vormaligen Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sollte das Nutzungsrecht vom Nutzungsberechtigten von der jeweiligen Grabstelle auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, so müsste dies schriftlich vorher bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Die Frist über die Beräumung beträgt ebenfalls drei Monate. Ein Nachweis über die Beräumung der Grabstelle ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 16

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen vergeben. In den Erdwahlgrabstätten ist die Beisetzung von bis zu 2 Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) Erwerber von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte können im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage der Grabstätte auswählen.
- (3) Der Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Grabstätte möglich. Für die Berechnung der Gebühr und die Festlegung der zeitlichen Dauer des Nutzungsrechtes ist das auf den Ablauf des Nutzungsrechts folgende Jahr als Beginn des Nutzungsrechtes maßgebend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Friedhofsatzung.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die in der Satzung festgelegte Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte nacherworben wird.
- (5) Durch eine Rechtsnachfolge oder Übertragung gem. § 14 Abs. 5 dieser Satzung erwirbt der jeweilige Nutzungsberechtigte im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestat-

Amtliche Bekanntmachungen

tungsfalls über andere Beisetzungen zu entscheiden.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für die Bestattung von Asche eines Verstorbenen. An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen. In einer Urnengrabstätte ist die Bestattung von maximal 4 Urnen gestattet.
- (2) Die Rechtsnachfolge für das Nutzungsrecht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten entspricht den Regelungen des § 14 dieser Satzung.

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstellen, die der Bestattung von Asche von Verstorbenen in einer Grabanlage (Urnengemeinschaftsanlage – UGA) dienen. In Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden Urnen der Reihe nach auf einer Fläche von 0,25 m² (UGA – anonym) bzw. 0,16 m² (UGA mit Grabtafel - halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist für diese Grabstelle nicht möglich. Die Lage einer Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Sie können als einfache anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte oder als Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabtafel (halbanonym) angelegt sein. Entsprechend § 14 Abs. 5 der Satzung besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstelle innerhalb der vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen.
- (3) Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabtafel muss durch die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Grabtafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung erworben und von einem zugelassenen Steinmetzunternehmen angebracht werden. Andere Grabmäler sind nicht zulässig.
- (4) Das Ablegen von Blumen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck ist nur an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen zulässig. Das Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen, Gestecke und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht oder nicht an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt wurde, zu entfernen.
- (5) Ein Betreten der Grabflächen ist, außer für die Beisetzung der Urne, nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können nach § 33 dieser Satzung geahndet werden.

§ 19

Kriegsgrabstellen

- (1) Kriegsgrabstellen sind Grabstellen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils geltenden Fassung als solche bestimmt worden sind und in Gräberlisten erfasst sind.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege der Gräber und deren Anlagen obliegen der Gemeinde.

§ 20

Ehrengrabstellen

- (1) Bestimmte Grabstellen können durch Beschluss der Gemeindevertretung zu Ehrengrabstellen erklärt werden. Für diese Grabstellen werden durch die Gemeindevertretung die Unterhaltungspflicht sowie deren Umfang und die Dauer von Nutzungsrechten festgelegt. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
- (2) Durch die Erklärung der letzten Ruhestätte zur Ehrengrabstelle drückt die Gemeinde Melchow Ihren Dank gegenüber Verstorbenen aus, die sich durch besondere Leistungen oder Taten um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, oder deren Lebenswerk von großer Bedeutung

für die Gemeinde Melchow war bzw. weiterhin ist. Auf diese Weise werden Verstorbene für ihre politischen, bürgerschaftlichen oder sozialen Verdienste geehrt. Das können sowohl Kommunalpolitiker oder Wohltäter, aber auch bedeutende Künstler, Sportler oder ähnliche Personen sein.

- (3) Es können auch bestimmte Grabmale oder Grabanlagen zu einer Ehrengrabstelle erklärt werden, wenn sie optisch erhaltungswürdig oder historisch oder künstlerisch wertvoll sind und damit ein Zeugnis der Friedhofskultur vergangener Zeiten oder einen Teil der Geschichte darstellen.

Abschnitt 5

Gestaltung der Wahlgrabstätte und Friedhöfe

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, dass sie sich an die Umgebung anpasst und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Eine Grabstelle darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und sonstige Flächen des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn großwüchsige Gehölze verwendet werden und die Breite der Bepflanzung das Maß der Grabfläche überragt. Das Pflanzen von Bäumen auf oder an den Grabstellen ist nicht gestattet.
- (4) Grabeinfassungen dürfen aus geschnittenen Hecken und festen Materialien angelegt werden. Kieselsteine sind aufgrund der Verkehrssicherheit nicht zulässig. Das Aufbringen von Kieselsteinen, Rindenmulch oder ähnlichem ist nur zulässig, wenn die Grabstelle fest eingefasst ist und somit ein Verstreuen der Materialien ausgeschlossen ist.
- (5) Grababdeckplatten dürfen eine Wahlgrabstätte bis zu zwei Drittel bedecken und müssen bündig mit der Umrandung schließen (ohne Tropfkante). Die übrige Fläche darf nicht mit Kieselsteinen bedeckt werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen und dürfen nur durch eine fachlich anerkannte Firma (Steinmetz) gesetzt werden.
- (6) Die Höhe von Gehölzen darf auf Wahlgrabstellen maximal 1,50 m, und auf Urnengrabstellen maximal 0,60 m betragen. Die Gehölze sind regelmäßig unter Beachtung der Vorschriften des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), nach denen ein Beschnitt zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht gestattet ist, auf die vorgeschriebene Höhe zurückzuschneiden.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen.
- (8) Bänke oder ähnliche Sitzgelegenheiten dürfen von Besuchern, Nutzungsberechtigten und Gewerbetreibenden nicht aufgestellt werden. Für bisher aufgestellte Bänke und Sitzgelegenheiten (Kennzeichnung), insbesondere deren Gebrauch und Standsicherheit, haftet die Gemeinde Melchow nicht.
- (9) Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zu den Vorschriften der Absätze 2 – 4 und 6 zugelassen werden, wenn diese gerechtfertigt sind und Beeinträchtigungen der benachbarten Gräber und angrenzender öffentlicher Flächen ausgeschlossen sind.

§ 22

Herrichtung, Instandhaltung

- (1) Für die Herrichtung und dauerhafte Instandhaltung einer Grabstelle ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes verantwortlich.
- (2) Eine Grabstelle ist innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nut-

Amtliche Bekanntmachungen

zungsrechtes entsprechend der allgemeinen Gestaltungsvorschriften gärtnerisch anzulegen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt.

- (3) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der allgemeinen gärtnerischen Anlagen des Friedhofes, sowie das Aufstellen von Ruhebänken obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder den von ihr Beauftragten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbeseitigungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Auf Kunststoffe und sonstige nicht abbaubare oder umweltschädliche Materialien sollte, insbesondere bei den Produkten der Trauerfloristik, wie z.B. Kränze, Trauergestecke und ähnlichem Grabschmuck verzichtet werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Sofern auf diese Materialien nicht gänzlich verzichtet werden kann, ist der Restabfall privat durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

**Abschnitt 6
Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 23

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung angepasst werden. Es sind nur Grabmale aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder gegossener Bronze zulässig. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht, sind nicht zulässig.
- (2) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstelle gelegt werden
- (3) Für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren und branchenüblichen Materialien zulässig. Sie müssen ästhetisch gestaltet sein und im Einklang mit Form, Größe und Farbwirkung des Grabmals stehen. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind nicht gestattet.

§ 24

Größen der Grabmale

- (1) Für Grabmale werden folgende Höchstmaße vorgeschrieben:

Grabstellenart	Art des Grabmals	Höhe	Breite
a) Einzelwahlgrabstelle	stehend	1,20 m	0,80 m
	liegend	0,60 m	0,80 m
b) Doppelwahlgrabstelle	stehend	1,40 m	1,80 m
	liegend	0,70 m	1,00 m
c) Dreierwahlgrabstelle	stehend	1,50 m	2,10 m
	liegend	0,75 m	1,20 m
d) Viererwahlgrabstelle	stehend	1,60 m	2,40 m
	liegend	0,80 m	1,40 m
e) Urnenwahlgrabstelle	stehend	0,80 m	0,60 m
	liegend	0,60 m	0,40 m

Stehende Grabmale auf Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:

Höhe bis 0,80 m:	0,12 m
Höhe von 0,80 m bis 1,50 m:	0,16 m
Höhe ab 1,50 m:	0,18 m
Die Materialstärke für liegende Grabmale beträgt mindestens 0,06 m.	

- (2) Für Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabtafel sind Bronzetafeln mit goldfarbener aufgesetzter Schrift mit folgenden Maßen vorgeschrieben:

Höhe:	10 cm
Länge:	20 cm
Materialstärke:	0,60 cm

§ 25

Größen für Grabeinfassungen

- (1) Für Grabeinfassungen werden folgende Höchstmaße vorgeschrieben:

Grabstellenart	Breite	Länge
a) Einzelwahlgrabstelle	1,20 m	3,00 m
b) Doppelwahlgrabstelle	2,80 m	3,00 m
c) Dreierwahlgrabstelle	4,80 m	3,00 m
d) Viererwahlgrabstelle	7,00 m	3,00 m
e) Urnenwahlgrabstelle	1,00 m	1,00 m
- (2) Grabeinfassungen aus festen Materialien müssen eine Materialstärke von mindestens 6 cm haben.
- (3) Zwischen den Grabstellen muss mindestens ein Abstand von 35 cm verbleiben.
- (4) In Ausnahmefällen oder aufgrund vorhandener Friedhofs- oder Grabfeldstrukturen kann von den vorgeschriebenen Höchstmaßen und Mindestabständen abgewichen werden

§ 26

Genehmigungserfordernis und Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale, soweit sie aus naturfarbenem Holz hergestellt sind, sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Holzkreuze mit einer Höhe von nicht mehr als einem Meter über dem Erdgrund sind als Behelfsgrabzeichen bis zu einem Jahr nach der Bestattung zulässig und genehmigungsfrei. Anträge nach S. 1 und 2 sind nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig.
- (2) Anträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks vom Auftraggeber, bei stehenden Grabsteinen über den Steinmetz zu stellen. Der Antrag muss Angaben über das verwendete Material, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, Ornament und Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten. Es ist ein Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Seitenansicht beizufügen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.

§ 27

Aufstellung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach den Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten und so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Nach der Errichtung des Grabmals hat der errichtende Steinmetz unverzüglich eine Fertigstellungsanzeige bei der Friedhofsverwaltung zu machen,
- (2) Stehende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben errichtet werden. Bodenaufschüttungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Gewicht und die Größe des Grabmales sind so zu bemessen, dass jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Hierbei sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 28

Unterhaltung, Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstelle.
- (2) Für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte. Erlangen Nutzungsberechtigte Kenntnis von der Standsicherheit eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen auf einer mit ihrem Nutzungsrecht verbundenen Grabstätte, so ist die Friedhofsverwaltung durch sie unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen werden von Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. der Gemeinde Melchow oder einem Beauftragten einmal jährlich geprüft. Auf nicht mehr ausreichend verkehrssichere Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild (z.B. Aufkleber) bzw. schriftlich hingewiesen. Für den Nutzungsberechtigten besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung der Unfallgefahr.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu veranlassen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. durch Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) veranlassen. Wird der verkehrssichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 29

Entfernung

- (1) Grabmale, bauliche Anlagen, Fundamente und die Grabbepflanzung sind nach Ablauf der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Entfernung von Grabstellen und deren baulichen Anlagen vor Ablauf der in § 32 des BbgBestG festgelegten Ruhezeit (für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre) ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Antrag nach S. 2 ist nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.
- (2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Vor der Entfernung ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzuholen. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, bzw. bei dessen Ableben einer der unter § 14 Absatz 6 genannten angehörigen Personen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen, die ohne schriftliche Genehmigung errichtet, oder bei denen die Vorschriften der §§ 21 – 23 und 25 dieser Satzung nicht eingehalten wurden, und eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, anordnen. Kommt der nach §§ 14 – 16 dieser Satzung Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Eine Pflicht, zur Aufbewahrung der entfernten Sachen besteht nicht.
- (5) Für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung versagen. Die Gemeindevertretung und, falls erforderlich, die zuständige Denkmalschutzbehörde sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, insbesondere im Hinblick auf §§ 21-23 dieser Satzung, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Pflicht, die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Weiteres nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstelle.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat erneut eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.
- (4) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und alle Bepflanzungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren besteht nicht.
- (5) Für Grabschmuck gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, über welche die Gemeinde Melchow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung von Grabstellen nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes, das bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Anordnungen im Einzelfall

Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 33

Haftung

- (1) Die Gemeinde Melchow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere oder durch Natur- oder Extremwetterereignisse entstehen.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.
- (3) Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Verursacher behoben werden.
- (4) Die Gemeinde Melchow haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Dies gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf

Amtliche Bekanntmachungen

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

- (5) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (6) Die Gemeinde Melchow übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstigen Anlagen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Melchow sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow zu entrichten. Für Grabmalanträge und Anträge auf vorzeitige Entfernung eines Grabmals sowie der Einfassungen wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 dieser Satzung auf den Friedhöfen
 - a) Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - b) Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - c) Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter betritt,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert; Steine neben den Abraumplätzen ablegt,
 - e) bei Bestattungs- und Gedenkfeierlichkeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten ausführt,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege zu entnimmt,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Graberschmuck sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - h) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind,
 - i) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) mit Fahrzeugen aller Art fährt, es sei denn, es liegt zu diesem Zeitpunkt eine Genehmigung vor;
 - k) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren konsumiert,
 - l) Bänke und Stühle, einschließlich auf den Grabstätten, aufstellt,
 - m) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage betritt; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt, die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage kennzeichnet.
 - 2. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Hunde nicht anleint und Hundekot nicht entfernt,
 - 3. entgegen § 6
 - a) Abs. 2 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen des § 1 dieser Satzung ohne Zulassung ausübt.
 - b) Abs. 4 S. 4 dieser Satzung Änderungen der Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich mitteilt.
 - c) Abs. 6 dieser Satzung gewerbliche Arbeiten außerhalb der dort vorgesehenen Zeiten durchführt oder sie während einer Bestattung nicht unterbricht.
 - d) Abs. 7 dieser Satzung die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dauerhaft auf dem Friedhof lagert oder vorübergehend an Stellen, an denen sie behindern; bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht sichert; oder Fahrzeuge so abstellt, dass sie andere behindern oder sie nach der Tagesarbeit nicht vom Friedhof entfernt.

- e) Abs. 8 dieser Satzung Abfälle und Abraum auf gemeindlichen Abfallsammelstellen entsorgt; Wasser aus den Wasserentnahmestellen zur Reinigung von Arbeitsgeräten entnimmt; durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen nicht am gleichen Tag beseitigt.
 - f) Abs. 9 dieser Satzung die Friedhofsordnung nicht einhält.
 - g) Abs. 11 dieser Satzung der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern nicht anzeigt.
 - h) Abs. 12 dieser Satzung das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - /EU/EWRHwV) nicht vor Beginn der Tätigkeit einreicht.
- 4. entgegen § 8 der Satzung Särge, Ausstattungen, Sargausstattungs-elemente, Leichenkleidung oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 - 5. entgegen § 22 Abs. 2 der Satzung die Grabstelle nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herrichtet,
 - 6. entgegen §§ 26 u. 27 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. nicht vorschriftsmäßig fundamentiert oder befestigt,
 - 7. entgegen § 28 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - 8. entgegen § 29 Abs. 1 S. 2 Grabstellen und deren baulichen Anlagen vor Ablauf der in § 32 des BbgBestG festgelegten Ruhezeit entfernt
 - 9. entgegen § 30 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde des § 35, Absatz 1, Satz 1 OWiG ist das Amt Biesenthal- Barnim.

§ 36 Ersatzvornahmen

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Es bedarf keiner vorherigen Androhung, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 37 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2022 außer Kraft.

Biesenthal, 12.11.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 10.11.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 11 Jahrgang 35 am 25.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.11.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor

Satzung der Jagdgenossenschaft „Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstädt“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Marienwerder hat am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche, weibliche und diverse Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Marienwerder ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde).

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstädt“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Ruhlsdorf (Barnim).

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Marienwerder mit den Gemarkungen Ruhlsdorf, Marienwerder und Sophienstädt, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirk, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen. Auf die Bestimmungen der DSGVO wird verwiesen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit

und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.
- (2) Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte qualifizierte Mehrheit) gefasst.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (4) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 2. ggf. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,

Amtliche Bekanntmachungen

15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (6) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 - (7) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Biesenthal-Barnim zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.
 - (8) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich ggf. auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung

beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten aus ihrer Gemeinschaft zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, kann nur durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten werden. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung von Jagdgenossen durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist mindestens vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann von Jagdgenossen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlüsse beim Vorstand der Jagdgenossenschaft eingesehen werden. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsfüh-

Amtliche Bekanntmachungen

renden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

- (4) Der Kassenführer und ggf. der Schriftführer werden für die gleiche Amtszeit von sechs Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mit-

glieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch in ununterbrochener Folge für maximal zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu

Amtliche Bekanntmachungen

verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen

Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG müssen ebenfalls im amtlichen Teil des Amtsblattes des Amtes Biesenthal-Barnim erfolgen.

- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 23.04.2010 (Bekanntmachung 02.11.2010) außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

gez. Kilian

- 1) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

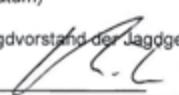
Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstädt
Vorsitzender: Reinhardt Kilian
Postadresse: 16348 Marienwerder, OT Ruhlsdorf, Mühlenweg 4

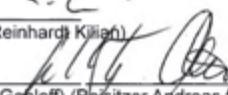
Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 22.07.2025 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstädt, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 18.09.2025 (AZ: 32-1-32.41.07/Satzung/JG Ruhlsdorf/2025) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes des Amtes Biesenthal-Barnim.

Ruhlsdorf, 03.11.2025
(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, Marienwerder, Sophienstädt


(Vorsitzender Reinhardt Kilian)


(Beisitzer Uwe Gehloff) (Beisitzer Andreas Schlüter)

Amtliche Bekanntmachungen

Bilanz des Schulverbandes Sydow zum 31.12.2024

	Aktiva	31.12.2023	31.12.2024
1	Anlagevermögen	2.343.995,81 €	2.555.954,06 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	927,71 €	852,34 €
1.2	Sachanlagevermögen	2.343.068,10 €	2.555.101,72 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	957.898,60 €	2.456.479,70 €
1.2.3	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	1,00 €	1,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.608,45 €	97.289,41 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.284.560,05 €	1.331,61 €
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2	Umlaufvermögen	50.976,56 €	258.334,69 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25,04 €	113.855,49 €
2.2.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleist.	1,39 €	113.855,49 €
2.2.1.1	Gebühren	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	113.855,49 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1,39 €	0,00 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlsg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	23,65 €	0,00 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	23,65 €	0,00 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	50.951,52 €	144.479,20 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	45,78 €
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiva	2.394.972,37 €	2.814.334,53 €

	Passiva	31.12.2023	31.12.2024
1	Eigenkapital	106.562,03 €	210.854,00 €
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00 €	0,00 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	106.562,03 €	210.854,00 €
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	106.562,03 €	210.854,00 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2	Sonderposten	2.269.816,13 €	2.594.181,77 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	332.080,84 €	437.998,19 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	64.987,91 €	63.182,69 €
2.3	Sonstige Sonderposten	662.156,02 €	1.886.777,18 €
2.4	Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	1.210.591,36 €	206.223,71 €
3	Rückstellungen	18.594,21 €	8.804,41 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	5.300,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	13.294,21 €	8.804,41 €
4	Verbindlichkeiten	0,00 €	494,35 €
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00 €	494,35 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12	sonstige Verbindlichkeiten		
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Passiva	2.394.972,37 €	2.814.334,53 €

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Schulverbandes „Sydow“ zum 31.12.2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ hat in ihrer Sitzung am 21.10.2025 gem. § 80 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2024 des Schulverbandes mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2024 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss des Schulverbandes „Sydow“ per 31.12.2024 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 14.11.2025

gez. Nedlin
Verbandsvorsteher

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 10.11.2025

Beschluss Nr. 21/2025

Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung)

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 20/2025

Bestätigung der Vorplanung Radweg Biesenthal-Melchow entlang der L200 innerorts Ortslage Melchow 1 BA vom Ortseingang-Schild bis zum Bahnübergang.

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Aufteilung der Maßnahme in Melchow in drei Bauabschnitte mit zeitnaher Umsetzung des 1. Bauabschnitts vom Ortseingangsschild L200 (Stationierung 2.95) bis zum Bahnübergang.
2. Bestätigung der Vorplanung mit der Variante 2 auf der Südseite (Anlage 1)
3. Den Grunderwerb von zwei Teilflächen gem. Grunderwerbsplan (Anlage 2)
4. Die Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 € auf der Buchungsstelle 54101/0583.785200 im Rahmen der Haushaltsplanung 2026, mit einem Sperrvermerk versehen, gebunden an die Fördermittel, zur Verfügung zu stellen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 19/2025

Grundstückangelegenheit Eberswalder Straße 16

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt;

1. dass das Flurstück 494 der Flur 1 in der Gemarkung Melchow, gemäß § 87 Abs. I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.
2. das Flurstück 494 der Flur 1 in der Gemarkung Melchow (Eberswalder Straße 16) gegen Höchstgebot, mindestens in Höhe des aktuellen Verkehrswertes, zum Verkauf im Rahmen eines Bieterverfahrens anzubieten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Melchow, 10.11.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 06.11.2025

Beschluss Nr. 33/2025

Mitwirkung des Trägers in den Ausschüssen der Kindertagesstätten der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ benennt:

1. als Vertreterin der Gemeinde Sydower Fließ im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kita Wichtelhaus
Frau Mary Ehlert
und als Stellvertreter
Herrn Ronny Rudolph
2. als Vertreter der Gemeinde Sydower Fließ im Kindertagesstätten-Ausschuss des Hortes, Dorfstr. 63
Herrn Ronny Rudolph
und als Stellvertreter
Herrn Peter Breidbach

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 34/2025

Projekt in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal – B-Plan „Am

Postweg 3“

Hier: Schließung und Neuerrichtung einer Kindertagesstätte – Aufhebung des Beschlusses 2/2022

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hebt den Beschluss Nr. 02/2022 vom 10. März 2022 mit sofortiger Wirkung auf.

Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Sydower Fließ, 06.11.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 06.11.2025

Beschluss Nr. 42/2025

Ausweisung ökologischer Vorrangflächen gemäß Waldkonzept der Stadt Biesenthal

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die gemäß Änderungs-

antrag zum Beschluss in der geänderten Anlage, die Waldfläche am „Schwarzen Pfuhl, Größe 44,62 ha“ wird gestrichen dafür wird die Waldfläche „Vorwerk, Größe 9,46 ha“ als ökologische Vorrangfläche neu aufgenommen, verzeichneten und in der Karte eingetragenen Waldflächen als ökologische Vorrangflächen ohne wirtschaftliche Nutzung aus-

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

zuweisen. Ausgenommen von diesem Nutzungsverzicht sind durch die untere Forstbehörde angewiesene Sanitärhiebe bzw. Holzentnahmen im Fall von Schädlingskalamitäten.

2. Auf den für den Nutzungsverzicht vorgeschlagenen Flächen können die vorhandenen Kiefernjungbestände in den kommenden drei Jahren einmalig zur Förderung der natürlichen Waldentwicklung durchforstet werden (Jungbestandspflege). Für die Arbeiten sind vorhandene Rückegassen zu nutzen. Es sollten keine neuen Rückegassen angelegt werden. Diese Arbeiten sollten außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum von September bis Ende Februar ausgeführt werden.
3. Bis zum Jahr 2030 sind weitere Waldflächen im Umfang von ca. 60 ha als ökologische Vorrangflächen auszuweisen, um das im Waldkonzept benannte Ziel von 10 % des Stadtwaldes zu erreichen. Insofern die Voraussetzungen vorliegen, sollen die städtischen Waldflächen entlang des Vorwerks dabei besonders berücksichtigt werden.
4. Die Waldfläche „Vorwerk“ (9,46 ha) ist vorrangig als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen.
5. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Vorhabenträger der Windenergievorhaben im Windeignungsgebiet Nr. 44 (Prenden) die rechtlichen, planerischen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen zu prüfen und die Umsetzung einzuleiten.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 52/2025

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“

- **Billigung des Vorentwurfes**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ in der Fassung vom September 2025 bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (ANLAGE 1-3) wird gebilligt.
2. Der Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Vor-

entwurfsplanung erfolgen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 53/2025

Bebauungsplan „Gartenstraße 50“

- **Billigung des Vorentwurfes**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ in der Fassung vom September 2025 bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ANLAGE 1-3) wird gebilligt.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Vorentwurfsplanung erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 55/2025

Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte August-Bebel-Straße 19 in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte August-Bebel-Straße 19 in der Stadt Biesenthal in der beigefügten Fassung.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Biesenthal, 06.11.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 04.11.2025

Beschluss Nr. 27/2025

Verfahren zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin auf den Internetseiten der Amtsverwaltung, im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim (25.11.2025) und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin bekanntgemacht.
2. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Bürger-

meisterkandidat gegenüber dem amtierenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Beifügung eines Nachweises der Wählbarkeit

- auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl – nicht öffnen“ vorhanden sein
 - Zeitpunkt zur Abgabe der Interessensbekundung sollte der 06.01.2026 sein
 - Interessensbekundungen können noch bis unmittelbar vor der Wahl abgegeben werden
 - Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
 - Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgKVerf stattfindet.
3. Die Gemeindevertretung legt den Termin für die öffentliche Sitzung an dem die Wahlhandlung stattfinden soll auf den 20.01.2026 ab 19:00 Uhr fest.
 4. Zulässige Kandidaten zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeiste-

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

rin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung sollte daher ein Nachweis der Wählbarkeit beigelegt werden. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Gemeindevertretung nicht vor.

5. Die Interessensbekundung sollte der Kandidat bis zum 06.01.2026 (Empfehlung: 10 Werktagen vor der Wahlsitzung), beim Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim abgegeben werden.
6. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim prüfen vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Teilen der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.
7. Den Bewerbenden wird vor der Wahlhandlung die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
8. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Bewerbende, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 23/2025

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertretenden des amtierenden ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Wahl von 1 weiteren Stellvertretenden (m/w/d) für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stellt fest, dass aus ihrer Mitte zum 2. Stellvertretenden des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin Frau Sandra Müller gewählt wurde.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 24/2025

Wahl eines Vertreters und eines Stellvertretenden für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin entsendet folgenden Vertreter (m/w/d) und deren Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow:
Vertreter: Herr Siegmund Pfund
Stellvertretung: _____/_____
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Schulverband Sydow zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2025

Wahl des Stimmführers (m/w) aus den gewählten Vertretern (m/w) der Gemeinde Breydin für die Entsendung in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin entsendet, Frau Wiebrock als Stimmführer in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Schulverband zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 26/2025

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe

– **Aufstellungsbeschluss Erweiterung Geltungsbereich**

– **Billigung des Entwurfes i.d.F. vom Oktober 2025**

– **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt

1. Der Änderung und Erweiterung des Geltungsbereichs der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe durch die Einbeziehung des Flurstückes 100 tlw. der Flur 2 in der Gemarkung Trampe (Planzeichnung Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe in der Fassung vom Oktober 2025 bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1) sowie Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe in der Fassung vom Oktober 2025 bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1) sowie Begründung (Anlage 2) ist gemäß §§ 34 (6), 13 (2), 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gemäß §§ 34 (6), 13 (2), 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Breydin, 04.11.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 23.10.2025

Beschluss Nr. 24/2025

Aufhebung des Sperrvermerkes in der Buchungsstelle 20 21101/0250.783100 – Freigabe von Haushaltsmitteln für die Medienentwicklung

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Buchungsstelle 20 21101/0250.783100 – Freigabe von Haushaltsmitteln für die Medienentwicklung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Marienwerder, 23.10.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 23.10.2025

Beschluss Nr. 42/2025

Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange zur Werbesatzung der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, den Entwurf der Werbesatzung mit Stand vom 09.09.2025 öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung durchzuführen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

und Finanzausschuss zu benennen:
Mitglied: Herr Andreas Rothe Stellvertreter: Frau Edith Stöber
Mitglied: Herr Daniel Ribbecke Stellvertreter: Herr Thomas Kehrt
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 43/2025

Benennung eines neuen Mitgliedes und der Stellvertretung im Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, entsprechend des Vorschlages der Fraktion Wählergruppe „Freie Wähler Rüdnitz“, folgendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung für den Kultur- und Sozialausschuss zu benennen:

Mitglied: Frau Daniela Müller Stellvertreter: Herr/Frau: /

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 46/2025

Wahl von zwei neuen Stellvertretern von Hauptausschussmitgliedern der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, entsprechend der Vorschläge der Fraktion Wählergruppe „Freie Wähler Rüdnitz“, folgende Stellvertretungen für die Mitglieder im Hauptausschuss der Gemeinde Rüdnitz:

Stellvertretung für das Hauptausschussmitglied Frau Christina Straube
Herr Daniel Ribbecke

Stellvertretung für das Hauptausschussmitglied Herrn Andreas Rothe
Frau Daniela Müller

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 47/2025

Benennung einer neuen Stellvertretung für den Vertreter im Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, entsprechend des Vorschlages der Fraktion Wählergruppe „Freie Wähler Rüdnitz“, folgende Stellvertretung für die Vertreterin Frau Christina Straube im Wasser und Abwasserverband „Panke-Finow“ zu benennen:

Stellvertreter: Herr Daniel Ribbecke

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 48/2025

Wahl eines neuen Vertreters sowie Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, entsprechend des Vorschlages der Fraktion Wählergruppe „Freie Wähler Rüdnitz“, folgende Vertretung und Stellvertretung in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow zu benennen:

Vertreter: Frau Straube

Stellvertreter: Frau Müller

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 44/2025

Wahl eines neuen Stellvertreters eines weiteren Mitgliedes im Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, entsprechend des Vorschlages der Fraktion Wählergruppe „Freie Wähler Rüdnitz“, folgende Stellvertretung für das weitere Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim zu benennen:

Stellvertretung für das weitere Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim Herr Andreas Rothe:

Stellvertreter: Herr Daniel Ribbecke

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 45/2025

Benennung zwei neuer Mitglieder im Finanz- und Planungsausschuss der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, entsprechend des Vorschlages der Fraktion Wählergruppe „Freie Wähler Rüdnitz“, folgende 2 neue Mitglieder und Stellvertreter für den Planungs-

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

NÖ

Beschluss Nr. 41/2025
Grundstücksangelegenheiten
 – *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Bie-

senthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Rüdnitz, 23.10.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 21.10.2025

Beschluss Nr. 18/2025
Jahresabschluss per 31.12.2024

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt den geprüften Jahresabschluss des Schulverbandes Sydow per 31.12.2024.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 17/2025
Entlastung des Verbandsvorstehers zum Jahresabschluss 2024

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsteher gem. § 12 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) i.V.m. § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2024 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 19/2025
Grundlagenbeschluss Durchführung der Maßnahme Erweiterungsbau Grundschule Grüntal inkl. Vergabeermächtigung für Bau- und Planungsleistungen und Nachträge, Dorfstraße 34, 16230 Sydower Fließ

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt:

1. Den Grundlagenbeschluss zur Durchführung der Maßnahme Erweiterungsbau Grundschule Grüntal in Modulbauweise mit dem geplanten Vorgehen der Ausführung über einen Systemhersteller.
2. Die Vergabeermächtigung für Bau- und Planungsleistungen und Nachträge. D.h. der Verbandsvorsteher kann nach erfolgter Ausschreibung, an den jeweils wirtschaftlichsten Anbieter wirksam den Auftrag erteilen, ohne das hierrüber gemäß § 4 Punkt 8 der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow eine Einzelentscheidung des Schulverbandes Sydow getroffen wird. Zur Wirksamkeit der Verträge sind jeweils zwei zur Vertretung berechnigte Unterschriften erforderlich.
3. Der Verbandsvorsteher wird verpflichtet:
 - a. In jeder Sitzung der Verbandsversammlung / Verbandsausschuss des Schulverbandes Sydow über die erfolgten Vergaben und Nachträge zu berichten und bei Bedarf die Vergabe- bzw. Nachtragsunterlagen offenzulegen
 - b. In jeder Sitzung der Verbandsversammlung / Verbandsausschuss des Schulverbandes Sydow eine entsprechende Übersicht vorzulegen.

- c. Bei der Planerausschreibung sind zwingend die Hinweise des Verbandsausschusses und der Schulleitung zu berücksichtigen.
4. Die hier getroffenen Regelungen stellen aufgrund der Komplexität des gesamten Vorhabens eine Ausnahmeregelung von der geltenden Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow dar.
5. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes Sydow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 20/2025
Aufhebung des Beschlusses 13/2025 Neufassung Verbandssatzung des Schulverbandes und Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext

1. Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt die Aufhebung des Beschlusses 13/2025 vom 16.09.2025.
2. Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow in der vorliegenden Form.
3. Der Verbandsvorsteher des Schulverbandes Sydow wird beauftragt, für den Schulverband Sydow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 21/2025
Haushaltssatzung 2026

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Sydower Fließ, 21.10.2025

gez. Nedlin
Verbandsvorsteher

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Hauptausschusses der SVV der Stadt Biesenthal vom 16.10.2025

Beschluss Nr. H 7/2025

Vergabe Fachplanung Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 gemäß HOAI §§ 53-56 LPH 1-9

Erneuerung Heizungsanlage mit Heizkreisverteilung Grundschule und Hort „Am Pfefferberg“, Bahnhofstraße 9-12 in 16359 Biesenthal
Beschlusstext

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. Den Vertrag für die Fachplanung Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 - Erneuerung Heizungsanlage mit Heizkreisverteilung Grundschule und Hort „Am Pfefferberg“, Bahnhofstraße 9-12 in 16359 Biesenthal dem Unternehmen
Projektbüro Dörner + Partner GmbH
Bahnhofstraße 7, 16227 Eberswalde
über ein Honorar in Höhe von 40.665,81 € (brutto) abzuschließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur

Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. H 8/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Biesenthal, 16.10.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– **Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen** –

– **ENDE DES AMTLICHEN TEILS** –

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1 | 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1 | 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2 | 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 33
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 34
Aus den Vereinen	Seite 38
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 45
Kirchliche Nachrichten	Seite 47
Notdienste	Seite 48
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 49
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 52
Sonstiges	Seite 54

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Mo | 01.12. | 17:00 Uhr
Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal
 Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal

Mo | 01.12. | 19:00 Uhr
Ausschuss A1 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim
 Sitzungsraum, Rathaus Biesenthal

Di | 02.12. | 19:00 Uhr
Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
 Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz

Di | 02.12. | 19:00 Uhr
Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin
 Räumlichkeiten, Landhotel Trampe

Do | 04.12. | 19:00 Uhr
Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ
 Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tempelfelde

Do | 04.12. | 19:00 Uhr
Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
 Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Mo | 08.12. | 19:00 Uhr
Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow
 Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum

Di | 09.12. | 18:00 Uhr
Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow
 Mensa, Grundschule Grüntal

Mi | 10.12. | 19:00 Uhr
Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
 Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Do | 11.12. | 19:00 Uhr
Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
 Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz

Mo | 15.12. | 19:00 Uhr
Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
 Räumlichkeiten, Kulturraum Trampe

Di | 16.12. | 19:00 Uhr
Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim
 Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Mi | 17.12. | 19:00 Uhr
Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
 Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Do | 18.12. | 19:00 Uhr
Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz
 Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz

Do | 18.12. | 19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
 Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Änderungen sind möglich.

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben: **• Schlüssel und Fahrräder**
 Zur Abholung melden Sie sich telefonisch beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966. Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	geschlossen

Auf zu Tannen-Gesche nach Danewitz



zum großen Weihnachtsbaumschlagen!
 (Tannen - Fichten - Kiefern)

in 16359 Biesenthal OT Danewitz, Dorfstraße 48, Tel. 03337/3346
 Beginn ab 29. November - Ende Heiligabend 12.00 Uhr
 täglich von 9.00 - 16.00 Uhr

Selbstverständlich gibt es auch geschlagene Weihnachtsbäume sowie im Container, überwiegend aus eigener Produktion.

Höhepunkte des Verkaufes sind am 06. + 07.12.2025, 13. + 14.12.2025 und am 20. + 21.12.2025 bei Glühwein (täglich), Bratwurst vom Grill, Erbsensuppe und Schmalzstullen (nur Sa. + So.)
 Die Vermarktung findet direkt auf dem Weihnachtsbaumfeld in Danewitz Ortsausgang Richtung Grüntal statt.

Gleichzeitig wünschen wir unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2026

Ihre Familie Gesche

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Wir bitten um vorherige Terminabsprache, ☎ 03337/2003

Erreichbarkeit des Sekretariats

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 12 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz

Herr Detlef Matzke
Termine im November: **9. Dezember 2025**
Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **9. Dezember 2025 | 9-00 – 12.00 Uhr**

BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH

Mietersprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat
nächster Termin: **9. Dezember 2025 von 15.00 – 17.00 Uhr**
☎ 03338/369561, Fax: 03338/369560, E-Mail: info@bhv-group.de

Neues Angebot für Menschen mit Handicap

Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler, seit September wird an jedem ersten und dritten Montag im Monat eine telefonische Sprechstunde für Menschen mit Handicap und Angehörige angeboten. Außerhalb dieser Termine können Sie mich per Mail erreichen.
Tel: 0152 34 66 29 98
E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de
Als weiteres Angebot möchte ich Ihnen die Whatsapp Gruppe „Biesenthal exklusiv inklusiv“ ans Herz legen. Sie richtet sich ausschließlich an Betroffene und Angehörige. Dort finden Sie vorerst Informationen zum laufenden Geschehen, können Fra-

gen stellen, sich austauschen und natürlich Ideen und Wünsche einbringen.
Über diesen QR-Code finden Sie den Weg zu uns.



Herzlichst
Andrea Luplow

*Funkelnde
Lichter für
strahlende Gesichter*



**BIESENTHALER
WEIHNACHTSZAUBER**

Gestecke von der Jugendfeuerwehr

**Freiwillige
Feuerwehr**
19 03

**Weihnachtlicher Genuss
inklusive!**

Am 29.11.

**Auf dem Gelände der
Feuerwehr**

Ab 19:00 Uhr




Poster designed by ISI



**Biesenthaler
Weihnachtsmarkt**

Samstag,
den **6. Dezember 2025**
ab **14 Uhr**
auf dem **Marktplatz**

Eröffnung des Geh- und Radwegs in der Ruhlsdorfer Straße

Ein weiterer Schritt für mehr Sicherheit und Lebensqualität in Biesenthal

Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler, am Freitag, dem 17. Oktober 2025, konnten wir bei herrlichem Herbstwetter den neuen Geh- und Radweg entlang der Ruhlsdorfer Straße (L294) offiziell eröffnen. Damit ist die Verbindung zwischen der Buswendeschleife am Wukensee und der Akazienallee nun endlich sicher und komfortabel für alle, die zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs sind – besonders für Kinder auf dem Schulweg, Eltern mit Kinderwagen und Besucherinnen und Besucher unseres schönen Wukensees.

Der neue Weg ist rund 530 Meter lang und 2,50 Meter breit. Er wurde in den vergangenen Monaten von der Straßen- und Tiefbau GmbH Aschoff aus Templin gebaut, die Planung übernahm das Ingenieurbüro IVU. Insgesamt wurden rund 700.000 Euro investiert, wovon 375.000 Euro über das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim gefördert wurden. Dafür möchte ich mich ausdrücklich beim Landkreis und insbesondere bei Landrat Daniel Kurth bedanken.

Während der Bauzeit wurden 13 private Zufahrten sowie die Zufahrt zum Wukenseeparkplatz erneuert, Rigolen und Mulden für die Regenentwässerung geschaffen, 950 Meter Bordsteine gesetzt, 1.500 Quadratmeter Pflaster verlegt und 15 moderne LED-Leuchten installiert. Auch im Bereich der Hanglage waren



größere Erdarbeiten erforderlich, hier kamen 45 Winkelstützelemente zum Einsatz.

Leider mussten im Zuge der Bauarbeiten 39 Bäume (überwiegend Robinien) gefällt werden – die Ersatzpflanzung von 41 neuen Bäumen erfolgt seit November 2025.

Zur Eröffnung durfte ich gemeinsam mit meinen Stellvertretern Detlef Matzke und Hartmut Zerbe, Vertreterinnen und Vertreter der Amtsverwaltung, des Planungsbüros, der Baufirma sowie zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner begrüßen. Auch Landrat Daniel Kurth war unserer Einladung gefolgt und sprach einige Worte zur Be-

deutung der Maßnahme.

Ich selbst habe bei der Eröffnung betont, dass dieser Geh- und Radweg ein wichtiger Beitrag zur Schulwegsicherung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in unserer Stadt ist – insbesondere für die Kinder der beiden nahegelegenen Kitaeinrichtungen. Gleichzeitig stärkt der Weg den Zugang zum Naherholungsgebiet Wukensee und steigert die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger. Der Landrat hat in seiner Rede hervorgehoben, dass „in Zeiten, in denen viel gemockert wird, hier in Biesenthal etwas wirklich Gutes und Wichtiges entsteht – ein Beispiel dafür, wie

hervorragend es funktioniert, wenn Landkreis und Stadt zusammenarbeiten“. Dem kann ich mich nur anschließen.

Nach den Ansprachen haben wir gemeinsam mit den Anwesenden den neuen Weg begangen und uns von der sehr guten Ausführung überzeugt.

Ich freue mich, dass wir mit diesem Projekt einen weiteren Baustein für ein sicheres, lebenswertes und zukunftsorientiertes Biesenthal umsetzen konnten – und danke allen Beteiligten herzlich für ihre engagierte Arbeit.

Ihr

Carsten Bruch

Bürgermeister der Stadt Biesenthal

Kinderfeuerwehr Biesenthal

Wir sind als „Kleine“ schon ziemlich groß, bei uns in der Kinderfeuerwehr ist immer was los. Kuppeln, Erste Hilfe, Knoten und Löschen üben wir und auch den Notruf absetzen, das können wir. Kinderflamme 1 und 2, wir sind eifrig dabei. Basteln und Spiele kommen nicht zu kurz, auch mal Grillen, eine leckere Wurst. Wir kennen die Feuerwehrautos und die Geräte, löschen kleine Feuer, mit dem

Betreuer. Was wir hier machen ist sehr abwechslungsreich, schnuppert mal rein, dann wisst ihr es gleich. Ab 6 Jahren seid ihr schon willkommen, wenn`s gefällt, werdet ihr aufgenommen.

Wir haben noch freie Plätze!
Jeden 2. Donnerstag treffen wir uns von 16:30 – 18:00 Uhr
Feuerwache Löschzug Biesenthal, Grüner Weg 21



112

Wir haben noch freie Plätze!
 Jeden 2. Donnerstag treffen wir uns von 16:30 – 18:00 Uhr
 Feuerwache Löschzug Biesenthal, Grüner Weg 21

Anzeige

Neueröffnung Café am Markt – ein Jahresrückblick

Am 29. März diesen Jahres hat der Verein Sonne im Herzen e.V. mit einem großen Fest das Café am Biesenthaler Marktplatz in Betrieb genommen. Seitdem ist viel passiert. Es wurde rasch Sommer – an warmen Tagen war Eiskaffee im Schatten der großen Eiche eine kühlende Erfrischung, Radfahrende machten hier bei einem herzhaften Snack Rast, Wandernde genossen Kaffee und Kuchen. Das Angebot ist vielfältig und bietet neben selbstgebackenem Kuchen und deftigen Kleinigkeiten auch heiße Waffeln, Frühstück und wechselnden Mittagstisch.

Doch was macht das Café am Markt zu so einem besonderen Ort? Die Idee dahinter ist Verbindung – die verschiedenen Menschen zusammenbringen. Und das funktioniert sehr gut und wird im Ort gerne angenommen. Hier treffen verschiedene Altersklassen aufeinander, verschiedene Kulturkreise, Sprachen und Speisekulturen. Im Hintergrund läuft eritreische Musik, während wir heimischen Käsekuchen genießen. Die meisten im Team sind vor Jahren in den Barnim gekommen, aus Eritrea, Somalia, dem Iran oder aus anderen Teilen Deutschlands. Alle tragen auf ihre Weise dazu bei, dass die Bewohner Biesenthals und auch Ausflügler einen schönen und spannenden Ort für Begegnung haben. Im integrierten Lädchen können zudem Touristen nach einem Mitbringsel aus der Region stöbern und auch Kurzentschlossene finden hier spontan noch ein Geburtstagsgeschenk.

In den letzten Monaten kamen immer mehr kulturelle Angebote dazu, die ehrenamtlich vom Verein organisiert werden: Ausstellungen, Sprachcafé, Arabischkurs, Karaoke, Basteln, Spielen, Swing-Tanzen. Im Oktober fand der Eritrea-Kulturtag statt mit traditionellem Essen, Kaffee-Zeremonie, Musik, Bildern und Videos aus der Region. Auch beim lebendigen Adventskalender öffnet der Sonne im Herzen e.V. ein paar Türchen für Neugierige. Events sind in der Regel kostenfrei oder gegen Spende und werden auf der Website angekündigt: www.cafe-in-biesenthal.de. Wer Lust hat, ein kulturelles Angebot in den Räumlichkeiten anzubieten oder für eine Familienfeier zu reservieren, kann sich gern melden.

Jetzt, in der kalten dunklen Jahreshälfte, ist es gemütlich im Café, Zeit für einen heißen Kakao und herzwärmende Gespräche! Wir heißen Sie täglich 10-18 Uhr (außer mittwochs) herzlichen Willkommen!

Sonne im Herzen e.V. • Am Markt 6 • 16359 Biesenthal
www.cafe-in-biesenthal.de

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: **1. Dezember 2025**

Erscheinungsdatum: **16. Dezember 2025**

GEMEINDE BREYDIN

➤ Sprechzeiten amtierender ehrenamtlicher Bürgermeister Frank Schmidt
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 Uhr bis 17.30 Uhr in der Dorfstraße 60b | OT Trampe

➤ Bibliothek und Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr | 3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr und nach Vereinbarung – Tel. 0162/9400471, Karin Baron

Ansprechpartnerin Gemeindezentrum – Sandra Müller, Tel. 0173/6208596

GEMEINDE MARIENWERDER



➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstadt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

GEMEINDE MELCHOW



➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337/42 56 99

ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit per E-Mail an buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, 03337/425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier

Ronald Kühn,
ehrenamtlicher Bürgermeister

Ehrenamtliche Pflgelotsin in Schönholz: Ines Leusch, 03334/3891536

GEMEINDE RÜDNITZ

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr

im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03338/35 21) Bahnhofstr. 12, Rüditz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338/36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

von 17 bis 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)

Änderungen werden in den Schaukästen ausgehängt

Nächster Termin **01. Dezember 2025** Gemeindezentrum Tempelfelde

Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248

Liebe Rüdnytzerinnen, liebe Rüdnytzer!

In den vergangenen Wochen hat sich der Finanz- und Planungsausschuss intensiv mit dem von der Amtsverwaltung vorgelegten Entwurf für den Haushalt 2026 beschäftigt. Die größte Einzelmaßnahme des kommenden Jahres wird die Fertigstellung der Straßen auf den Sechsrutenstücken sein. Die dazu nötige Kreditaufnahme von 2,0 Mio. Euro ist in den Haushaltsentwurf eingearbeitet worden. Leider wird es uns nicht möglich sein, weitere große Investitionsmaßnahmen im nächsten Jahr zu realisieren, da wir sonst Gefahr laufen, den notwendigen Kredit nicht genehmigt zu bekommen.

Nach der Verabschiedung und Genehmigung des Haushalts am 20. November durch die Gemeindevertretung sollte dann einer rechtzeitigen Ausschreibung der Baumaßnahmen im Frühjahr 2026 nichts mehr entgegenstehen. Ich darf betonen, dass auch dieser zweite Kredit für die Gemeinde Rüdnitz mit regelmäßigen Tilgungsraten für die Zukunft eingestellt worden ist, der Haushalt somit finanzierbar ist und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt ist. Ich möchte bereits jetzt schon um Verständnis bitten, dass während der Bauarbeiten auf die Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Straßen erhebliche Beeinträchti-

gungen in der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke zukommen werden. Diese werden sich auf Grund der Größe des betroffenen Gebietes nicht vermeiden lassen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Wertsteigerung der auch weiterhin im Gemeindeeigentum verbleibenden Grundstücke auch optisch besser sichtbar sein – aus einer früheren nicht genutzten Ackerfläche ist dann ein weiteres attraktives Wohngebiet für viele neue Rüdnytzer Bürgerinnen und Bürger geworden.

Sie haben sicher bereits aus Presseveröffentlichungen mitbekommen, dass gegenwärtig Diskussionen um die Verwendung zusätzlicher investiver Mittel aus dem 100-Milliarden-Sonderpaket des Bundes, der für investive Maßnahmen der Landkreise und Kommunen zur Verfügung gestellt wird, in einigen Gemeinden hitzig geführt werden. Im gesamten Bereich der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim werden wir erst dann Pläne zur Nutzung dieser Sondermittel machen, wenn die Rahmenbedingungen, insbesondere die zur zeitlichen Verteilung und zu zulässigen investiven Vorhaben, klar sind. Wir haben innerhalb der Gemeinde Rüdnitz sicher kein Problem, diese Gelder zum gegebenen Zeitpunkt sinnvoll in die soziale

und gemeindliche Infrastruktur zu investieren.

Beim Nah&Gut Markt ist das Gebäude Ende Oktober an den Betreiber, Familie Salzmann aus Biesenthal, übergeben worden. Aktuell laufen die Einrichtungsarbeiten innerhalb des Gebäudes. Wir können alle zuversichtlich sein, dass am 27. November der Markt eröffnet wird und Rüdnitz damit zum ersten Mal seit Jahren wieder über einen Nahversorger verfügt. Vom Ackerweg aus wird der Markt auch für Fußgänger von der rückwärtigen Seite zu erreichen sein, so dass für viele Bewohner des Wohnparks ein verkürzter Einkaufsweg möglich ist. Der Markt wird ein Vollsortimenter sein, so dass Sie dort alles finden können, was Sie täglich benötigen. Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass EDEKA in Rüdnitz zu einem infrastrukturellen Erfolg wird und die Attraktivität der Gemeinde weiter steigert. Auch einige Rüdnytzer Bürger haben hier mittlerweile einen neuen Arbeitsplatz gefunden.

Mittlerweile fand auch die Übergabe der Straße „Am alten Sportplatz“ statt. Der Investor hat im Rahmen der Erschließung der 28 Baugrundstücke an der Bergstraße die Straße zunächst auf eigene Regie gebaut, mit allen Medien erschlossen und sie dann am 10. November

ins Eigentum der Gemeinde Rüdnitz übergeben. Zahlreiche Grundstücke sind bereits verkauft und werden sicher in naher Zukunft mit Wohnhäusern bebaut – was auch für die Attraktivität des Standortes mit fußläufiger Nähe zum Bahnhof spricht.

Wie bereits im Vorjahr werden die Vereine des Dorfes wieder den Adventsmarkt am 30.11. gestalten. Unter Begleitung des Posaunenchores werden Weihnachtslieder in der Kirche gesungen, die Senioren des Dorfes können sich das durch den Kultur- und Sozialausschuss vorbereitete kleine Präsent abholen. Zu Kinder-Basteleien, warmem Essen aus der Feldküche und Bratwurst vom Grill und Glühwein lade ich Sie herzlich ein, auch diese von ehrenamtlichem Engagement des Fördervereins der Dorfkirche, des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr, des Heimat- und Landschaftsvereins, des Bürgervereins, der Freiwilligen Feuerwehr Rüdnitz und der Jugendfeuerwehr Rüdnitz getragene Veranstaltung am Platz vor der Dorfkirche zu besuchen. Ich wünsche Ihnen eine frohe Adventszeit!

Andreas Hoffmann
Ehrenamtlicher Bürgermeister

**Adventsbasar und Glühweinabend
in Tempelfelde
am 29.11.2025
15:00 Uhr – 22:00 Uhr
Am Gerätehaus der Feuerwehr**

- Adventskränze und Dekoratives
- Kaffee und Kuchen
- Glühwein, heißer Apfelsaft, Grillwurst, etc.
- Gemeinsames Weihnachtssingen mit dem Gesangsverein Harmonie 1889 Tempelfelde
- Besuch des Weihnachtsmanns

Einnahmen zugunsten der Jugendfeuerwehr und des Fördervereins der FF Tempelfelde

**Alte Treppe?
Wieder schön!**

Die Wünsche erfüllen - Werte erhalten
Die schlaue Lösung

Nachher

Neue Stufen nach Maß!

Tel. (03335) 621
www.fahrendholz.portas.de

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

AUS DEN VEREINEN

Veranstaltungsplan Dezember der Volkssolidarität Biesenthal



(Änderungen vorbehalten)

Mo 01.12.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
Mi 03.12.	14:00 Uhr	Zumba – Stuhltanz, UKB: 1,00 € Koordination und Spaß
Do 04.12.	17:30 Uhr	QiGong
Mo 08.12.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
Mi 10.12.	14:00 Uhr	Weihnachtsfeier
Do 11.12.	17:30 Uhr	QiGong
Mo 15.12.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
Mi 17.12.	14:00 Uhr	Singen mit Herrn Meise – Adventssingen
Do 18.12.	10:00 Uhr	Café Atempause (Pakt für Pflege) Erfahrungen – Ratschläge – Hilfestellungen für pflegende Angehörige
	17:30 Uhr	QiGong

Die Begegnungsstätte ist in der Zeit vom 22.12.2025 bis zum 03.01.2026 geschossen

Die Räumlichkeiten werden auch für andere Veranstaltungen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie im Sekretariat des Bürgermeisters Di + Do: Tel.: 03337 2003

Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal

August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal, Tel. 03337 / 40051
Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für einen möglichen Rückruf an
Montag: 13.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch: 13.00 – 17.00 Uhr

Unser Benefizkonzert zu Weihnachten rückt näher...

Nun sind wir schon im November und haben nur noch knapp einen Monat Zeit zur Vorbereitung unseres Weihnachts-Benefizkonzerts. Dieses Konzert ist für den Chor der große Höhepunkt des Jahres. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen spielt das Ambiente in der Kirche eine Rolle. Die prall gefüllten Bänke mit den Menschen, die unserer Einladung gefolgt sind, wecken unseren Ehrgeiz. Man hört uns auch tatsächlich zu, was bei vielen anderen Veranstaltungen nicht immer der Fall ist und uns auch gelegentlich frustriert. Das Programm an sich ist anspruchsvoll und verlangt daher von uns höchste Konzentration. Der Klang unserer Stimmen in der Kirche ist unvergleichlich schön, so dass wir über uns selbst hinauswachsen und Bestleistungen abliefern können. Außerdem lieben wir es, gemeinsam mit der Chorgemein-

schaft Blumberg einige Lieder zu singen. Das hat noch eine ganz andere Kraft als jeder Chor für sich. Die Blumberger kommen in diesem Jahr erstmals mit neuer Chorleitung. Ob sie das nun anders klingen lässt? Letzter und wichtiger Grund: Der Eintritt ist frei. Wir verkaufen also keine Karten. Am Ende des Konzerts bitten wir jedoch um Spenden in die Kollekte. Diese geht traditionell an das Drachenkopfhospiz in Eberswalde. Es handelt sich also wirklich um einen guten Zweck. Letztes Jahr haben wir den bisher absolut höchsten Spendenbeitrag erzielt. Wir sind gespannt, ob wir diesen am Nikolaustag in diesem Jahr noch toppen können. Übrigens sind wir nachmittags vor dem Benefizkonzert bereits auf dem Biesenthaler Weihnachtsmarkt zu hören und würden uns natürlich dort über Zuhörer freuen.

Akademie 2. Lebenshälfte
Aus unseren aktuellen Angeboten

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“
Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde
☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de
Alle Angebote und weitere Informationen unter:
www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!

Digitale Kompetenzen

24. November 15:00 - 16:30	Stammtisch digital für Anfänger Hier gibt es Antworten auf Fragen zu Smartphone/Handy und Tablet.
8. Dezember 09:00 - 12:15	Online einkaufen: Von der Fahrkarte bis zu Lebensmitteln und Kleidung

Sprachkurse

3. Dezember 17:30 - 19:00	Englisch-Stammtisch. Englischkenntnisse anwenden und Spaß haben (Niveau A1/A2) monatl. Einzelveranstaltungen, kein Kurs
------------------------------	---

Bildung für nachhaltige Entwicklung

27. November 14:00 - 15:30	Stammtisch für Gartenfreunde Thema diesmal: Obstbaumschnitt (Praktische Übung vor Ort)
2. Dezember 16:30 - 19:00	Kochworkshop Regionale Hülsenfrüchte – vom Acker auf den Herd

Diskurs

4. Dezember 15:00 - 16:30	„Es war einmal...“ – Märchen und Geschichten Märchen zur Weihnachtszeit
8. Dezember 14:00-15:30	Leserattencafé mit Brigitte Puppe-Mahler Lustige Geschichten zur Weihnachtszeit

Kultur und Gestalten

26. November 14:00 - 16:15	Weihnachtswerkstatt Advents- und Weihnachtsdeko selbstgemacht
-------------------------------	---

HERZLICHE EINLADUNG ZUM

WEIHNACHTSBENEFIZKONZERT

FÜR DAS DRACHENKOPFHOSPIZ EBERSWALDE

**SAMSTAG
06. DEZEMBER
17:00 UHR**

GEMISCHTER CHOR BIESENTHAL
CHORGEMEINSCHAFT BLUMBERG E.V.

IN DER EVANGELISCHEN STADTKIRCHE BIESENTHAL

Willkommen zum «Lebendigen Adventskalender»

Wir laden zur schönsten Zeit des Jahres Nachbarn und Freunde ein und erwarten Euch, wenn an vielen Adventsnachmittagen unsere Herzen und unsere Tore bei freiem Eintritt weit geöffnet sind!



Sonnabend, 29. November | 15:00 Uhr

Café «Auszeit» Biesenthal | Breite Straße 67

Plätzchen backen & Weihnachtsbaum dekorieren

Sonnabend, 29. November | 19:00 – 21:00 Uhr

Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Biesenthal | Grüner Weg 21

«Funkelnde Lichter für strahlende Gesichter»: bei Weihnachtsmusik, Feuerschale, Essen & Trinken.

Sonntag, 30. November | 14:00 – 18:00 Uhr

Café «Auszeit» Biesenthal

Der Weihnachtsmann bittet Euch zum Fototermin!

Sonntag, 30. November | 15:30 Uhr

Dorfkirche Rüdnitz

Hört mit uns Advents- und Weihnachtslieder vom Biesenthaler Posanenchor mit Orgelbegleitung.

Montag, 1. Dezember | 15:30 – 17:30 Uhr

Café am Markt Biesenthal

Lasst uns gemeinsam tolle Fröbelsterne basteln!

Dienstag, 2. Dezember | 17:00 Uhr

Galerie im Rathaus Biesenthal | Am Markt 1

Wir gestalten mit Euch dekorative Anhänger mit weihnachtlichen Motiven bei Plätzchen, Kaffee und Kuchen.

Dienstag, 2. Dezember | 16:30 – 18:30 Uhr

Torhaus am Kurwerk Biesenthal | Umlandstraße 14

«Advent am Tor»: bei Glühwein und Kinderpunsch tauschen wir mit Euch Erinnerungen und alte Fotos aus – und Ihr erfahrt Neues zum Kurwerk.

Mittwoch, 3. Dezember | 15:00 – 18:00

Pro Seniore Residenz am Wukensee | Umlandstraße 18 / 19

Willkommen zum Adventsmarkt und Verkaufsbasar, zu Glühwein und heißem Tee an der Feuerschale im Garten am Wukensee!

Donnerstag, 4. Dezember | 17:00 – 19:00 Uhr

FELIDAE Wildkatzen- und Artenschutzzentrum Tempelfelde | Sydower Fließ 2

Wir laden herzlich ein – zum Individuellen Erkunden ausgewählter weihnachtlich illuminierter Areale unserer Wildkatzen.

Freitag, 5. Dezember | 19:00 Uhr

Kulturbahnhof Biesenthal | Bahnhofplatz 1

Salonabend «Stiefelglanz und Sternenzauber»: Lasst uns gemeinsam unsere Stiefel putzen, Fröbelsterne basteln und Eure selbst gebackenen mitgebrachten Leckereien zur Feuerzangenbowle kosten!

Sonnabend, 6. Dezember | 10:00 – 16:00 Uhr

Hoffnungstaler Werkstätten | Biesenthal | Sydower Fließ 1

Unsere Brennholzmanufaktur und handgefertigte Adventsdekorationen erwarten Euch im Zierpflanzenbau sowie zu herzhaften Grillmomenten an der Feuerschale bei heißen Getränken mit Einblick ins Gewächshaus.

Sonnabend, 6. Dezember | 17:00 Uhr

Evangelische Stadtkirche Biesenthal

Benefizkonzert mit Advents- und Weihnachtsliedern mit dem Gemischten Chor Biesenthal.

Sonntag, 7. Dezember | 12:00 – 17:00 Uhr

Kulturbahnhof Biesenthal

Unser traditioneller Kunstadventsmarkt für Euch!

Mittwoch, 10. Dezember | 17:00 Uhr

Kirche Marienwerder

«Türchen auf – Stimme raus»; Chöre und Kinderchor Marienwerder laden zum Zuhören und Mitsingen ein!

Sonnabend, 13. Dezember | 16:00 Uhr

Landeskirchliche Gemeinschaft | Biesenthal | Schützenstraße 35

Ein Nachmittag für Eltern und Kinder mit Weihnachtsvideos, Weihnachtsliedersingen und dem Lesen der biblischen Weihnachtsgeschichte.

Sonntag, 14. Dezember | 16:30 – 18:00 Uhr

Café am Markt Biesenthal

Auf zum Swingtanz für Beginner, später Swingtanz für alle – mit der Swingtanzgruppe Biesenthal!

Montag, 15. Dezember | 15:30 – 17:30 Uhr

Café am Markt Biesenthal

Zum «Filzen und Quatschen» erwarten Euch die Kreativwerkstatt und das Sprachcafé.

Dienstag, 16. Dezember | 16:00 Uhr

Stadtbibliothek Biesenthal | August-Bebel-Straße 19

«Die Weihnachtsgeschichte der Gummibärchen» – eine lustige Neuinterpretation der biblischen Weihnachtsgeschichte für Kinder ab 3 Jahren.

Freitag, 19. Dezember | 15:30 – 17:30 Uhr

Café am Markt Biesenthal

Willkommen zum Spielenachmittag für Jung und Alt!

Sonnabend, 20. Dezember | 15:00 – 19:00 Uhr

«Rundfunkmuseum» in der Gründerzeitvilla «Lina» | Biesenthal | Prendener Straße 3

Ein Adventsabend mit Führungen und Besichtigungen zu historischer Rundfunktechnik!

Sonntag, 21. Dezember | 16:00 Uhr

Evangelische Stadtkirche Biesenthal

Kinder spielen die biblische Weihnachtsgeschichte der Heiligen Nacht.

Sonntag, 21. Dezember

Kulturbahnhof Biesenthal

Kurzfilmtag in der längsten Nacht des Jahres:

15:30 Uhr Kurzes für Kurze

19:00 Uhr Abendprogramm für Große

... und Sonntag, 28. Dezember | 14:00 – 18:00 Uhr im Café «Auszeit»

... auf zum Wichtel-Tauschmarkt!

Ein Jahr voll Aktivitäten der Willkommensinitiative Biesenthal



Während sich 2025 dem Ende zuneigt, blicken wir wieder auf ein Jahr mit vielen ehrenamtlichen Aktivitäten in der Willkommensinitiative Biesenthal zurück. Unser Ziel war es dabei wieder, den einzelnen Menschen oder Familien in ihrem Alltag zu helfen und die Integration der in Biesenthal angekommenen geflüchteten Menschen zu befördern. Wir wollten Begegnungsmöglichkeiten schaffen, um das gegenseitige Verständnis herzustellen als Basis für ein friedliches Miteinander in unserer Stadt. Was es im vergangenen Jahr gegeben hat:

Bis zum Sommer gab es einen wöchentlichen Sprachkurs im Heim, bei dem es um Basiswissen für den Alltag geht. Dadurch dass der Kurs im Heim stattfindet, können auch Eltern mit kleinen Kindern gut teilnehmen. Dieser Kurs wird zum Winter hin wieder aufgenommen. Fahrrad-Workshop. Mobilität ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe der geflüchteten Menschen, zum Fußballtraining, zum Einlaufen – alles kann in Biesenthal gut mit dem Fahrrad erledigt werden. Insgesamt fünf Mal an einem Samstag wurde daher ein Fahrrad Workshop angeboten. Alle, die ein Problem hatten am Rad konnten kommen. Gemeinsam wurde dann geschraubt und repariert. Manche haben inzwischen schon Fertigkeiten entwickelt, die sie einsetzen können: Rad ausbauen, Gepäckträger anschrauben. Ein Ge-

flüchteter, der schon länger im Heim ist, hat sich als Übersetzer für arabischsprechende Mitbewohner erwiesen. Ein großer Erfolg: ein irakischer Bewohner, der seit nun drei Jahren im Heim lebt und immer schon interessiert an den Fahrradworkshops teilgenommen hatte, wird demnächst eine Ausbildung zum Zweiradmechaniker beginnen! Als ganz neues Projekt gab es in diesem Jahr einen Rückengymnastikkurs für Frauen, angeleitet durch eine zertifizierte Yoga-Lehrerin, anfangs im Kulturbahnhof, später im Übergangshaus selbst. Yogamatten wurden vom Kulturbahnhof freundlicherweise ausgeliehen. Der Kurs fand zwölf Mal statt.

Etwa monatlich einmal gab es Treffen im Gemeinschaftsgarten am Sydower Feld. Hier kamen dann BiesenthalerInnen und BewohnerInnen des Heimes bei der Arbeit zusammen zum Säen, Jäten, Wässern, und Ernten. Höhepunkte waren ein Sommer- sowie ein Erntedankfest, mit Stockbrot für die Kinder und einen Workshop zur Fermentierung von Gemüse für die Erwachsenen.

Ein besonderes Highlight war in den Sommerferien ein einwöchiger Schwimmkurs im Strandbad Wukensee mit der erfahrenen DLRG Schwimmlehrerin Manuela Schulz. Dieses Jahr waren es die Kinder, die teilnehmen durften, was eine tägliche Begleitung der Anreise mit dem Fahrrad vom Sydower Feld durch Ehrenamtliche erforderte.



Die Kinder lernten die Scheu vorm Wasser zu überwinden und übten sehr fleißig und durften sich am Ende dann ausprobieren mit der Seepferdchen-Prüfung.

In den Herbstferien durften dann alle noch mal mit ins Freizeitbad baff nach Eberswalde. Ferienaktivitäten waren uns wichtig, da die Kinder ja nicht wie ihre Klassenkameraden in Urlaub fahren können. Im Sommer konnten die Kinder neben dem Schwimmkurs bei einer Zirkuswoche auf dem Projekt-hof Wukania teilnehmen. Sie lernten Jonglieren, Turnen im Vertikaltuch und andere Artistik, was sie am letzten Tag in einer großen Show ihren Familien vorführen konnten. Gegen Ende der Sommerferien unternahmen wir an einem heißen Tag im August einen Besuch im Familiengarten mit viel Spaß am Wasserspielplatz. Auch organisierten wir immer mal wieder kleinere Ausflüge mit dem Rad oder zu Fuß in die Umgebung

In den Herbstferien gab es noch einen Ausflug zum Circus Schatzinsel in Berlin. Daneben organisierten wir am Heim Spielernachmittage.

Insgesamt kann man feststellen, dass es durch diese Aktivitäten gelungen ist, den aus Kriegsregionen geflohenen Menschen hier in Biesenthal das Ankommen zu erleichtern und das Gefühl zu geben, hier Freundschaft und Unterstützung zu bekommen. Einige Familien konnten mit Unterstützung der Initiative auch inzwischen eine feste Wohnung in Biesenthal oder Eberswalde finden, für einigen gelang es sogar, sie in eine feste Arbeit in einem Biesenthaler Betrieb zu vermitteln.

Für die finanzielle Unterstützung aus der Kulturförderung der Stadt, die dies möglich gemacht hat, sind wir sehr dankbar. Auch die Kinder wussten die Unterstützung sehr zu schätzen und wollen dies mit den beiliegenden Bildern zum Ausdruck bringen.

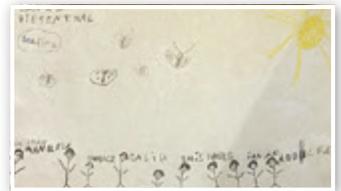
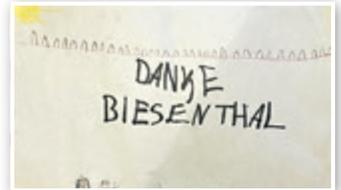
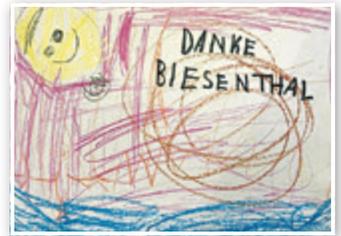
Ausblick: es wird auch im nächsten Jahr wieder wichtig sein, sich um die Unterstützung der Geflüchteten zu kümmern. Wer Lust hat, sich in einem der Projekte einzubringen oder eine eigene Idee umzusetzen, kann sich sehr gern an uns wenden unter: willkommensinitiative-biesenthal@listen.jpberlin.de

Biesenthal, November 2025

Josephine Löwenstein

(für die Willkommensinitiative Biesenthal)





13. Dezember
16 bis 21 Uhr



1. BIESENTHALER
WEIHNACHTS-
Singen

★ **EINTRITT** regulär 5€
Kinder 6–14 2,50€

inkl. Liederbuch und
Überraschung am Eingang

Eine neue Tradition beginnt!
Seid dabei und macht Geschichte

Tickets gibt es unter:

- <https://svbiesenthal.vereinsticket.de>
- Bäckerstand EDEKA Salzmann
- Tourist-Information Biesenthal



Sportplatz am Heideberg
Gemeinsam stark – gemeinsam fröhlich

OFENHELD
KAMINE, GRILLS UND SCHORNSTEINE
In 16356 Werneuchen



Bis zu 20%
AUF AUSGEWÄHLTE
ARTIKEL

- ✓ Maßgeschneiderte Lösungen für Kamine und Schornsteine
- ✓ Verkauf von Kaminen, Schornsteinen und Grills
- ✓ Über 500 abgeschlossene Bauprojekte

 Berliner Allee 9
 0176 47079756
 info@ofenheld.com



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
☎/Fax: 03337/49 07 18
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di 10.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Do/Fr 10.00–16.00 Uhr
Sa/So 10.00–16.00 Uhr

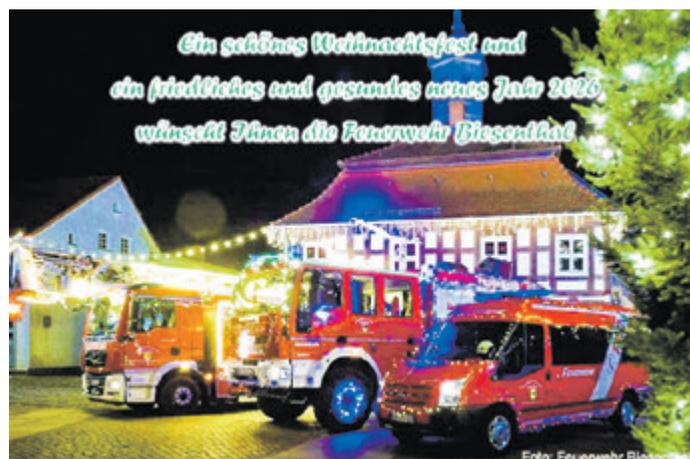
Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Do/Fr 10.00–14.00 Uhr
Sa 10.00–14.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
Fax: 03 33 97 / 6 72 79
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de



Adventsmarkt im Kulturbahnhof Biesenthal

SO | 07.12. | 12 – 17 Uhr

Palim Palim, bzw. Kling Glöckchen klingelingeling! Das Jahresendzeitfest rückt unaufhaltsam näher und so öffnet auch in diesem Jahr wieder der Adventsmarkt des Kulturbahnhofs Biesenthal seine Pforten! Am zweiten Adventssonntag bieten wir Raum für das Gemütliche, das Leckere, das Selbstgebastelte, das Gutriechende, das Besinnliche, das Praktische, das insgesamt Weihnachtliche – Handwerker*innen und Künstler*innen aus der Region werden an zahlreichen Ständen ihre selbstgefertigten Produkte anbieten. Falls man also auf der Suche nach einem schönen und persönlichen Weihnachtsgeschenk ist, wird man hier fündig. Oder bastelt gleich selbst eins. Ob Linoldruck, Adventsgärtlein, Kerzen ziehen oder Lebkuchenhausbau – in allen Ecken soll Liebe drin stecken! Letztere geht bekanntlich auch durch

den Magen, weshalb es im Weihnachtscafé vorrangig lecker wird. Dies gelingt mit Kuchen, Glühwein, frischen Waffeln und diversen anderen süßen sowie herzhaften Schleckereien. Und während im Bahnhof eine Tombola die Spannung steigen lässt, kann man sich draußen an der Feuertonne aufwärmen. Dazu gibt es Glühwein und die unvermeidliche, aber halt sehr leckere Bratwurst. Wir freuen uns auf Euch!

Adventsmarkt
Kulturbahnhof Biesenthal
Regionales
Kulinarisches
Kreatives



Sonntag 07-12-25
12:00 bis 17:00 Uhr

„Reise durch die Jahreszeiten“ im Schlosspark Trampe – ein kreatives Naturprojekt für Kinder der Gemeinde Breydin

Breydin, 6. November 2025 – Seit dem Sommer treffen sich regelmäßig Kinder aus der Gemeinde Breydin, um gemeinsam die Natur im Schlosspark Trampe auf besondere Weise zu entdecken. Das Projekt „Reise durch die Jahreszeiten im Schlosspark Trampe“ lädt die jungen Teilnehmenden dazu ein, den historischen Landschaftspark mit all seinen Facetten spielerisch kennenzulernen und kreativ zu erleben.

Der Schlosspark in Trampe ist ein geschütztes Gartendenkmal – mit der Ruine der ehemaligen Burg Breydin beherbergt er zudem ein bedeutendes Bau- und Bodendenkmal. Zwischen alten Bäumen, wilden Wiesen und versteckten Ecken bietet sich den Kindern ein spannender

Lernort, der zum Staunen, Forschen und Gestalten anregt.

Unter der Leitung von Zuzana Felsberg haben die Kinder bereits vieles ausprobiert: Sie haben Blättermandalas gelegt, Frottagen erstellt, Spiele in der Natur gespielt und auf der Streuobstwiese Äpfel geerntet, aus denen anschließend köstlicher Kompott gekocht wurde. So wird Natur nicht nur beobachtet, sondern mit allen Sinnen erfahren.

Das Angebot läuft noch bis Dezember – eine Verlängerung ist bereits in Planung, um weiteren Kindern die Teilnahme zu ermöglichen und neue Themen aufzugreifen. Ziel ist es, die Naturverbundenheit und das Umweltbewusstsein der Kinder zu stärken und zugleich die regio-

nale Identität im ländlichen Raum zu fördern. Durch gemeinsames Entdecken, Basteln und Spielen lernen die Kinder Rücksichtnahme, Kreativität und Teamgeist.

Am Ende des Jahres erhält jedes Kind ein selbstgestaltetes Naturtagebuch, in dem Erlebnisse, Zeichnungen und Fundstücke festgehalten werden. Diese individuellen Werke werden in einer kleinen Abschlusspräsentation den Eltern und Freunden vorgestellt – ein schöner Moment, um zu zeigen, was in den Monaten zuvor gewachsen ist. Gerade auf dem Land entstehen solche Angebote nicht von selbst – sie brauchen Menschen, die anpacken, Ideen entwickeln und Verantwortung übernehmen. Ohne dieses Engagement

würden viele Kinder weniger Möglichkeiten, ihre Freizeit kreativ und gemeinschaftlich zu gestalten.

Wer Interesse hat, mehr über das Projekt zu erfahren, das Projekt zu unterstützen oder Kinder zur Teilnahme anmelden möchte, kann sich direkt an Frau Felsberg wenden.

Gefördert wird das Projekt von Aktion Nachhaltige Entwicklung – Lokale Agenda 21, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie der Jugendkoordination des Amtes Biesenthal. Projektpartner ist der Burg Breydin und Schlosspark Trampe e.V.

Träger ist der Bildungsverein Zeitgeist e. V.





Dauerhafte Angebote in der Stadt Biesenthal

- **Aktiv im Grünen - Gemeinsame Spaziergänge für Jung und Alt**
Mittwochs 10:00 Treffpunkt: Parkplatz EDEKA Markt
- **Atempause -für Sorgende, pflegende Angehörige und Interessierte**
Jeden 3. Donnerstag 10:00-12:00 Uhr
August Bebel -Straße 19
- **Demenzberatung in der Häuslichkeit- persönlich, wohnortnah und neutral. Individuelle Terminabsprache auf Anfrage**
- **Praktische Anleitung in individuellen Problemsituationen in der häuslichen Pflege. Terminabsprache auf Anfrage**

Diese Angebote sind kostenfrei.

Ehrenamtliche Pflegelotsen im Quartier – Unterstützung in Ihrer Nachbarschaft

Wenn ein Mensch pflegebedürftig wird, stehen Betroffene und Angehörige oft vor vielen Fragen: Welche Hilfen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Welche Angebote können im Alltag entlasten? Gerade in dieser Lebenssituation sind verlässliche Informationen, verständliche Beratung und eine vertrauensvolle Begleitung wichtig.

Hier setzen die ehrenamtlichen Pflegelotsen an. Sie sind in der Nachbarschaft ansprechbar. Pflegelotsen sind keine Fachberater, sondern Verweisberater. Sie hören zu, geben erste Hinweise und lotsen weiter zu professionellen Hilfen, Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten.

Sie stärken das soziale Miteinander und unterstützen Sie beim Zugang zu Angeboten

Im Amt Biesenthal-Barnim sind aktuell folgende Pflegelotsen für Sie da:

Biesenthal

Martina Burchert Tel.: 0176 6776 4120
Dagmar Hüske Tel.: 03337/3474 oder 0152 3107 300
Gabriele Schwonke Tel.: 03337 4589814



Danewitz/ Dewinsee- Siedlung

Annette Ackermann Tel.: 0174 9143 561

Rüdnitz

Heike Menschner Tel.: 0175 5614 906

Melchow

Ines Leusch Tel.: 03334/3891536

Bredin

Manuela Jacobi Tel.: 0176 5097 5723

Marienwerder/Ruhlsdorf/Sonhienstädt

Beate Balzuweit Tel.: 03335 3303317
Karin Müller Tel.: 03335 31386
Sylvia Krüger Tel.: 0171 2011 865
Dajana Kroggel Tel.: 0151 1652 1092



Aufwind vor Ort:
03338/ 661650
aufwind@lobetal.de



Diese Maßnahme ist gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Wolfgang Beck
Tel.: (033 37) 45 10 20
E-Mail: amtsblatt@gmx.net



VERANSTALTUNGEN

Was ist los im Kulturbahnhof?

www.bahnhof-biesenthal.de

Fr 5.12. 19 Uhr	27. Salonabend Stiefelglanz und Sternenzauber	Eintritt frei	Spenden erwünscht
Fr 9.12. 19 Uhr	Weihnachtliches, besinnliches Singen mit Lydia und Claudia	gegen Spende	Anmeldung: bei Lydia 017666849228
Fr 12.12. 17 – 19:30 Uhr	Yogaworkshop vital entspannt durch die Weihnachtszeit	25€	Anmeldung: ines.benning@bb-balance.de
Sa 13.12. 8-14 Uhr	Backen mit Sauerteig	65 €	Anmeldung: Lea.graf@gmx.de
Sa 13.12. 20 Uhr	Limited Edition #6 Sonic Inkraut ein Stummfilm mit Livemusik	20 € Abendkasse 18 € Vorverkauf	www.tixforgigs.com/Event/66507
Fr 19.12. 20 Uhr	Konzert Laura Braun Liedermacherin	18 € Abendkasse 16,5€ Vorverkauf	www.tixforgigs.com/Event/66286





**Lehrer (m/w/d) für
Mathematik&Physik sowie
Deutsch&Englisch
gesucht**

Für unseren Campus Blumberg suchen wir kreative und engagierte Lehrer für die beiden Fächerkombinationen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

www.docemus.de/karriere

...SIND DIE LICHTER ANGEZÜNDET?

POSAUNE
TROMPETE
PIANO
TUBA
CELLO
ORGEL
HORN

17:00h

WEIHNACHTS
BRASS
am 1. Advent

Arrangement von Deta

mit Glühwein und Suppe
vom Café am Markt
Geschichte von Logo - Kathrin

Stadtkirche Biesenthal bei Pfarrer Brust 30. NOVEMBER

Naturparkbahnhof Melchow e.V. lädt ein
Sonntag, 14. Dezember 2025, 13:00 – 18:00 Uhr
rund um den Naturparkbahnhof Melchow

3. Advent

Adventsmarkt & Weihnachtsbaumschlagen

- Weihnachtsbäume zum Selbstschlagen oder Kaufen
- Glühwein, Stolle, selbstgebackener Kuchen
- Wildschwein aus dem Backofen
- Tombola : Sofortgewinne
- regionale Produkte

13:30 Uhr – mit der Försterin zu den Weihnachtsblumen
15:45 Uhr - Märchenstunde
16:20 Uhr - Ankunft des Weihnachtsmannes mit der Eisenbahn

MELCHOW

Interessenten für Verkaufsstände bitte bei unten stehender Adresse melden. Über Helferinnen und Helfer zur Durchführung des Marktes würden wir uns sehr freuen.

Naturparkbahnhof Melchow e.V.
c/o Thorsten Kleinteich An den Birken 28
Tel. 03337-490170

info@naturparkbahnhof-melchow.de
www.naturparkbahnhof-melchow.de

Einladung zur Weihnachtsfeier

der Seniorinnen und Senioren
der Gemeinde Sydower Fließ

am Sonnabend,
06.12.2025 um 15.00 Uhr
in der Mensa
der Grundschule in Grüntal

Wir bitten um Teilnahmebestätigung sowie
um Anmeldung des Transportbedarfs bis zum
01.12.2025 bei
Elfi Ehlert Tel. 431 50 17 oder
Brigitta Kempe Tel. 0152/03704226

Es lädt ein:
Gemeinde Sydower Fließ
Seniorengruppe Tempelfelde-Grüntal



VON UNS, FÜR EUCH, FÜR ALLE

4. WEIHNACHTS- SINGEN

Lasst uns singen und beisammen sein.

14. DEZEMBER 2025
AB 16.30 UHR
BEGINN : 17:00 UHR
AUF DEM SPORTPLATZ
MARIENWERDER

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Veranstaltungen im Kulturbahnhof Biesenthal

LIMITED EDITION #6: ZOMBIE-THRILLER MEETS LIVE-KRAUTROCK

Freuen Sie sich auf ein musikalisch und künstlerisch außergewöhnliches Live-Erlebnis!

Datum: 13.12.2025

Ort: Kulturbahnhof Biesenthal

Bar offen: 19:00 Uhr

Beginn: 20:00 Uhr

Eintritt: AK € 20,00; VV €18,00

Tixforgigs

LAURA BRAUN VERZAUBERT BIESENTHAL

Am 19. Dezember gastiert die vielfach preisgekrönte Liedermacherin Laura Braun im Kulturbahnhof.

Datum: 19.12.2025

Ort: Kulturbahnhof Biesenthal

Einlass: 19:00, Bar ist offen

Beginn: 20:00

Tickets: VV Tixforgigs (<https://www.tixforgigs.com/Event/66286>) € 16,50, AK € 18,00.



Im Livestream seit über 100 Jahren.

Denkmalgeschützte Schiffe, Eisenbahnen oder Flugzeuge sind Geschichte in Bewegung. Wir helfen, diese Zeitzeugen unserer Technikgeschichte zu erhalten.

Lassen Sie uns gemeinsam Denkmale erhalten!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL-BARNIM

16359 Biesenthal, Schulstr. 14

Tel. 03337 / 3337, E-Mail: c.brust@kirche-barnim.de

► 30.11. | 1. Advent

9.30 Uhr Rüdnitz

9.30 Uhr Danewitz

10.30 Uhr Biesenthal

(Wahlen der Ortskirchenräte)

► 07.12. | 2. Advent

9 Uhr Lanke

10.30 Uhr Biesenthal

► 14.12. | 3. Advent

14 Uhr Rüdnitz (Glockenweihe)

► 21.12. | 4. Advent

16 Uhr Biesenthal (Krippenspiel)

► 24.12. | Heiligabend

14 Uhr Lanke

15.15 Uhr Rüdnitz

16.30 Uhr Danewitz (Krippenspiel, draußen)

18 Uhr Biesenthal

► 25.12. | 1. Feiertag

10.30 Uhr Biesenthal (m. Abendmahl)

► 26.12. | 2. Feiertag

10.30 Uhr Biesenthal (Weihnachtslieder)

► 28.12. | 1. S. n. d. Christfest

9 Uhr Lanke

10.30 Uhr Rüdnitz

► 31.12. | Silvester

15 Uhr Danewitz

16.30 Uhr Biesenthal (m. Abendmahl)

Weitere Termine / Infos:

www.kirche-biesenthal.de

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NIEDERBARNIM

Pfarrer Lars Friedrich | Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder

Tel. 033395 / 420, Mobil: 0151 72 89 15 40

Website: www.kirche-klosterfelde.de

E-Mail: L.friedrich@kirche-barnim.de

► 30.11.

10:00 Uhr Stolzenhagen

Pfr. Friedrich mit Abendmahl

► 06.12.

17:00 Uhr Prenden

Pfr. Friedrich

► 07.12.

10:00 Uhr Ruhlsdorf

Pfr. Friedrich

17:00 Uhr Ruhlsdorf

Konzert der Kantorei Wandlitz e.V.

► 14.12.

16:00 Uhr Klosterfelde

Konzert Kantorei Klosterfelde

15:00 Uhr Stolzenhagen

Pfr. Friedrich mit Krippenspiel

► 24.12.

15:00 Uhr Prenden

Pfr. i.R. Seidenschnur

15:00 Uhr Ruhlsdorf

Gem.Päd. Tim Drewanz

15:00 Uhr Sophienstadt

Prädikantin Rita Schmidt

16:30 Uhr Klosterfelde

Pfr. Friedrich mit Krippenspiel

18:00 Uhr Marienwerder

Pfr. Friedrich mit Krippenspiel

► 26.12.

10:00 Uhr Klosterfelde

Pfr. Friedrich

► 31.12.

16:00 Uhr Sophienstadt

Pfr. Friedrich

► 01.01.

14:00 Uhr Stolzenhagen

► 10.01.

17:00 Uhr Prenden

Pfr. Friedrich

► 11.01.

10:00 Uhr Ruhlsdorf

Pfr. Friedrich

► 18.01.

10:00 Uhr Klosterfelde

Pfr. Friedrich Einführung der gewählten Ältesten

Taize-Andacht

Die Andacht wird mit sehr viel Musik und Gesang nach alten Texten der Taize-Bewegung gestaltet und wurde bisher gut angenommen.

Jeden Monat jeweils am ersten Freitag um 18.30 Uhr Andacht in der Kirche Gersdorf.

Jedermann oder -frau ist herzlich eingeladen.

Gottesdienste von November 2025 bis Januar 2026

Tag	Uhrzeit	Ort	Verantwortlich
30.11. 1. Advent	10:00	Trampe Andacht	Pfarrer Christoph Strauß
14.12. 3. Advent	16:00	Beiersdorf Schwedischer Advent	Pfarrer Christoph Strauß
24.12. Heiligabend	14:30	Trampe	Pfarrer Christoph Strauß
	15:00	Freudenberg	Gemeindeteam
	15:00	Tempelfelde	Präd. Ulrich Seelemann
	16:00	Grüntal	Pfarrer Andrea Richter
	16:00	Melchow	Pfarrer Christoph Strauß
	17:30	Schönfeld	Pfarrer Christoph Strauß
	21:00	Beiersdorf (Weihnachtlieder in der Kirchenruine)	Pfarrer Christoph Strauß
31.12. Altjahresabend	17:00	Beiersdorf mit Abendmahl	Pfarrer Christoph Strauß

ZIVILCOURAGE
WWW.AKTION-TU-WAS.DE

HILF, ABER BRING DICH NICHT IN GEFahr

Wir wollen dass Sie sicher leben. Ihre Polizei

Wir wünschen allen Lesern einen schönen Winter!

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Wolfgang Beck
Tel.: (0 33 37) 45 10 20
E-Mail: amtsblatt@gmx.net

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4, 16359 Biesenthal
05.12.2025; 18.12.2025; 31.12.2025
Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal
12.12.2025; 25.12.2025; 07.01.2026

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr
sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr
☎ 03337/40500

Angaben ohne Gewähr.

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Montag bis Freitag:

14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt

- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches

Wochenprogramm

- Kochen & Backen
- DIY Tage
- Töpfern
- Sportangebote
- Boxen montags von 16.30 – 17.30 Uhr, **ABER** Plätze begrenzt
- Zumba® Fitness ab 10.02.25
- Lehmofen und Spaß im Garten u. v. m

Wir freuen uns auf jeden, der

den Weg zum Creatimus findet.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:

Jessy Jordan

Lisa Ullmann

Bundesfreiwilligendienst:

Friderike Breul

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Dorfstraße 1

16321 Rüdnitz

Tel.: 03338769135

Handy: 0171 5443498

creatimus.ruednitz@gmail.com

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwieger

Herbstferien im Creatimus – Erlebnisse und Vorfreude auf die Weihnachtswoche

Die Herbstferien waren für alle Kinder und Jugendlichen im Creatimus eine erlebnisreiche Zeit! Es gab viele spannende Ausflüge und Aktivitäten, die für strahlende Gesichter und unvergessliche Momente sorgten.

Ein echtes Highlight war die „Kürbisdisco“, die bei den Kindern richtig gut ankam. Bei guter Musik, buntem Licht und jeder Menge Spaß tanzten die kleinen Gäste und feierten einen fröhlichen Abend. Doch nicht nur die Tanzfläche war gefragt, sondern auch die anschließende Nachtwanderung, bei der alle Kinder tapfer und mit viel Begeisterung mitmachten, war ein voller Erfolg. Alle haben die Wanderung überstanden, und

die Abenteuerlust war deutlich zu spüren!

Neben den Ausflügen und Veranstaltungen möchten wir alle herzlich auf unsere Bastelbox im Dezember hinweisen. Diese ist bei uns erhältlich und bietet kreative Bastelideen für die kalte Jahreszeit – perfekt für eine gemütliche Zeit zu Hause.

Weihnachtswoche vom 08.-12. Dezember 2025

Der Blick richtet sich nun schon auf die kommende Weihnachtswoche. Vom 08. bis zum 12. Dezember erwarten uns zahlreiche festliche Aktivitäten, die Groß und Klein verzaubern werden. Doch der Einstieg in die besinnliche Zeit beginnt schon früher: Am 27. November laden wir alle

Kinder und Begleitpersonen ab 16:30 Uhr ein, gemeinsam Adventsgestecke zu basteln. Bei guter Musik und warmem Tee werden wir kreativ und bereiten uns auf die kommende Adventszeit vor.

Während der Weihnachtswoche wird es viel zu tun geben: Wir werden Weihnachtssterne und -häuschen basteln, Plätzchen backen, Schneekugeln gestalten und sogar eigene Weihnachtskerzen kreieren. Es erwartet uns eine zauberhafte Zeit voller Handwerkskunst, Kreativität und viel Freude!

Wir freuen uns schon sehr auf die besinnliche Zeit und auf all die wundervollen Momente, die wir gemeinsam mit den Kin-

dern und Jugendlichen im Creatimus erleben dürfen. Die Vorfreude auf Weihnachten ist bei uns jetzt schon groß und wir hoffen, auch ihr könnt euch der festlichen Stimmung anschließen!

Töpfer AG Anleitung gesucht
Außerdem möchten wir bekanntgeben, dass das Kinder- und Jugendhaus auf der Suche nach einer neuen Töpfer AG Anleitung ist. Wer Interesse hat, diese kreative Gruppe zu leiten kann sich gerne bei uns melden. Wir freuen uns auf engagierte Menschen, die mit den Kinder und Jugendlichen gemeinsam neue Dinge gestalten möchten!

Das Team vom Creatimus



Blütenzauber
Kerstin Wende

- Erde • Dünger • Pflanzenschutz • Brautfloristik • Fleuropdienst
- Trauerbinderei • moderne, kreative Blumensträuße und Gestecke

Lassen Sie sich verzaubern von unseren kreativen Adventsgestecken! Wir freuen uns auf Sie!

Kerstin Wende
Schützenstraße 44 • 16359 Biesenthal • Tel.: 0 33 37 / 21 06, Fax: 0 33 37 / 21 07
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr • Sa. 8.00 – 12.00 Uhr



Jessi's Mobile Fußpflege
Kosmetische Fußpflege-
bequem bei Ihnen zu Hause

Jessica Priebe
Dorfstraße 51
16230 Sydower Fließ
Tel./WhatsApp: 0173-4393892

Jetzt Termin vereinbaren!

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Öffnungszeiten:

Di/Mi/Do: 14.00 bis 19.00 Uhr
Fr/Sa: 14.00 bis 20.00 Uhr

- *Schlagzeugunterricht* (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- *Nutzung des Bandraumes mit Anlage* von Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- *Fitnessstraining* (ab 18 Jahre) Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4 € pro Monat

- *kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe* Montag bis Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- *kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen*
- *Beratung:* jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet Euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Jugendförderer und Medienpädagoge:
Sebastian Henning
Jugendförderin: Vicky George
Student für Medienpädagogik:
Nico Giuffrida
Mattis Winkelmann – FSJ

Jugendkulturzentrum KULTI

Amtsjugendkordinatorin:
Renate Schwieger,
Tel.: 03337-450119
Bahnhofsstraße 152,
16359 Biesenthal

Tel.: 03337-41770
mobil: 0151-14658624
www.kulti-biesenthal.de
E-Mail: info@kulti-biesenthal.de
Tel./Fax: 03337-450 119/118

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus Rüdnitz
Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz
Tel./Fax: 03338-769135
mobil: 0171-5443498

Jugendclub Melchow

im Bürgerhaus
Di bis Fr 16:00 bis 21:00 Uhr
jeden Samstag: Projektangebot

Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal – Projekte, Bauvorhaben und Neustart der AGs

Das Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal blickt auf einen ereignisreichen Herbst zurück. Das Herbstferienprogramm, das inzwischen einige Wochen zurückliegt, wurde von mehr als 150 Kindern und Jugendlichen besucht. Neben sportlichen Angeboten, Kreativaktionen und thematischen Projekttagen gehörte auch die Kinderdisco zu den besonders gut angenommenen Programmpunkten.

Ein Schwerpunkt der aktuellen Arbeit ist der Beginn eines neuen Bauprojekts im Außenbereich des Jugendzentrums. Gemeinsam mit der Firma MÄRKISCH GRÜN entsteht dort eine feste Feuerstelle. Die Umsetzung wird durch eine umfangreiche Sachspende sowie fachliche Unterstützung des Unternehmens ermöglicht. Die bereits vorhandene Feuerschale wurde Anfang Oktober von Kindern des KULTI erfolgreich im Haushalts- und Sozialausschuss (Kinder- und Jugendhaushalt) der Stadt Biesenthal beantragt. Am Bau beteiligt sind Mitarbeitende des Jugendzentrums, ehrenamtlich Engagierte sowie Jugendliche verschiedener Altersgrup-



pen. Für besondere Aufregung sorgte ein Fund während der Bauarbeiten: Mattis Winkelmann, der im KULTI seinen Bundesfreiwilligendienst absolviert, entdeckte beim Ausschachten ein altes Schwert. Der ungewöhnliche Fund wurde dem Ordnungsamt übergeben und wird dort derzeit untersucht. Für alle Beteiligten war dies ein unerwartetes und spannendes Ereignis. Nach den Ferien haben außer-

dem die Arbeitsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit der Partnerschule „Am Pfefferberg“ wieder begonnen. Wöchentlich nehmen über 40 Kinder an Angeboten aus den Bereichen Kochen, Sport, Medienbildung sowie Handwerk und Bau teil. Unterstützt werden diese AGs von Ehrenamtlichen und engagierten Jugendlichen, die sich zuverlässig in die Arbeit des KULTI einbringen. Auch in diesem Jahr führt das Jugendkulturzentrum erneut das Kinderfilmfest mit den Biesenthaler Grundschulen und

Kindergärten durch. Die Filmvorführungen und begleitenden Programmpunkte bieten den teilnehmenden Klassen einen altersgerechten Zugang zu Filmkultur und medienpädagogischen Inhalten. Das KULTI bedankt sich bei allen Unterstützerinnen und Unterstützern, bei den beteiligten Schulen, den ehrenamtlichen Helfern sowie bei MÄRKISCH GRÜN für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung der laufenden Projekte. Weiter Informationen unter www.kulti-biesenthal.de.

Frische Barnimer

Weihnachtsbäume

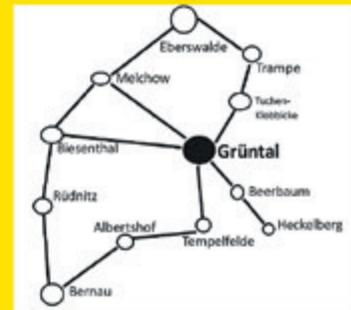
zum selber schneiden & frisch geschnitten!



Täglich bis 23.12.2025

Montag - Sonntag
von 09.00 bis 16.00 Uhr
auch an den Wochenenden
auf unserem
Weihnachtsbaumfeld
in 16230 Sydower Fließ
OT Grüntal, Mühlenbergweg 9

So finden Sie uns:



Nähere Infos unter:

www.gärtnerei-gschubert-weihnachtsbäume.de



DOCEMUS
PRIVATSCHULEN

VOM SCHLOSS ZUR SCHULE

Eine Blumberger Geschichte

HIER
ANMELDEN



Historische Ausstellung am Campus Blumberg

11. November – 09. Dezember 2025

immer dienstags und donnerstags, 14:00 – 15:30 Uhr

Die Ausstellung ist kostenfrei, wir bitten um vorherige
Anmeldung unter: 033394 174000 oder online

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Betrachtungen zum Dorf und Rittergut Trampe und anderen Orten im Oberbarnim anlässlich der 650-jährigen Jubiläen

Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart

**TRAMPER
GESCHICHTEN**

gesammelt von
Heinz Wieloch

Heute nun liebe Leserinnen und Leser der letzte Teil meiner Betrachtungen zu den 650-jährigen Jubiläen. Ich hoffe, dass meine Reihe viele neue Fakten zum Geschehen in unserem ehemaligen Landkreis vermitteln konnte, ehe durch die „Neuordnung“ im Jahr 1952 die alten Länder und Landkreise in der DDR aufgehört zu existieren und ein neues Blatt in der DDR-Geschichte aufgeschlagen wurde. In der Novemberausgabe 2025 endete mein letzter Beitrag dazu im Jahr 1933. Mit der Machtergreifung in diesem Jahr sollte auch mal wieder ein neues „Zeitalter“ beginnen, welches aber nur zwölf Jahre währte und mit der Vernichtung Deutschlands endete. Die Produktivkräfte in der Landwirtschaft waren zu diesem Zeitpunkt auf einem guten Stand im Oberbarnim und entwickelten sich trotz nationalso-

zialistischer Umstrukturierungen in den Dörfern. Die neue Ideologie drang in alle Lebensbereiche. So wurden z. B. sogenannte „Ortsbauernführer“ berufen, die dazu beitragen sollten die nationalsozialistische Politik auf dem Lande durchzusetzen. Die nationalsozialistischen Kinder- und Jugendverbände wie die Hitlerjugend und der Bund deutscher Mädels wurden hier „heimisch“ und erfreuten sich eines großen Zulaufs. Zeitzeugen berichteten eindrucksvoll über „ihre Zeit“ bei den „Pimpfen“, einer Unterorganisation der Hitlerjugend. Der Schulunterricht war nicht mehr kirchlich geprägt, sondern angefangen bei den neuen Lehrplänen, total von der „neuen Ideologie“ durchdrungen. Mit dem Kriegsausbruch 1939 veränderte sich die weitere positive Entwicklung der Landwirtschaft. In den großen Gütern

fehlten die Männer auf den Feldern und in den Ställen. Der Krieg fraß seine „Kinder“. Ab 1941 machte sich der Arbeitskräftemangel extrem bemerkbar. Deshalb wurden Kriegsgefangene zur Arbeit auf den Gütern und größeren Bauernhöfen eingesetzt. Durch die nun eingeführte „Kriegswirtschaft“ kam es zu einer Zwangserfassung aller bäuerlichen Arbeitsprodukte. Der Wirtschafts- und Selbstverbrauch wurde rationiert und es fanden Hof- und Feldkontrollen statt.

Mit der Niederlage Deutschlands in einem unsinnigen Krieg und den damit einhergehenden Zerstörungen und der Vertreibung von 15 Millionen Deutschen aus ihrer angestammten Heimat war man hier wieder bei „Null“ angelangt. Hier bei uns in der neu gebildeten sowjetischen Besatzungszone musste man für

ein Neuanfang rüsten. Das war hier im Osten besonders schwierig wegen der total zerstörten Infrastruktur, es fehlte ja an allem. Trotzdem war zuerst die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Mit der Durchführung einer Bodenreform versuchten die Besatzer dieses Problem wenigstens teilweise zu lösen. So wurde am 6. September 1945 die Verordnung zur Durchführung der Bodenreform für das Land Brandenburg erlassen. Bis zum 16. September mussten auf Befehl der sowjetischen Behörden in allen Gemeinden des Kreises Oberbarnim Bodenkommissionen gebildet werden. Es waren insgesamt 112 Kommissionen mit 548 Mitgliedern gebildet worden. Steinbeck war die erste Gemeinde, wo die Bodenreform durchgeführt wurde. In Trampe, Grünthal und Krüge wurden 2212 ha Land der Grafen von der Schulenburg und in Hohenfinow 1448 ha der v. Bethmann-Hollweg enteignet und aufgeteilt. Insgesamt wurden im damaligen Kreis Oberbarnim 71 Gutswirtschaften mit 49556 ha enteignet. Weiter wurden 46 Wirtschaften „aktiver Faschisten“ mit 1427 ha und 6 landwirtschaftliche Besitztümer des „Staates“ mit 835 ha enteignet und aufgeteilt.

Aus der enteigneten Gesamtfläche erhielten 1673 landlose Bauern und Landarbeiter und 1744 Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten je eine Siedlerstelle. 340 landarme Bauern erhielten eine Landzulage und 1965 Arbeiter und Angestellte eine Kleinparzelle zur Eigenversorgung. Eine Waldzuteilung ging an 426 Altbauern und es entstanden 4 volkseigene Güter und 4 Maschinenausleihstationen, den späteren „MTS“.



Heinz Wieloch, November 2025
Quelle: Archiv Heinz Wieloch

Beitrag von Dr. Pardemann im Biesenthaler Anzeiger aus dem Jahr 1992

Schwere Zeiten für das Domänenamt und die Stadt

Erinnern wir uns! Im Jahre 1577 ging der Besitz derer von Arnim an den Landesherrn, den Kurfürsten Johann Georg, über. Zunächst blieb der Sitz des Amtes in der Burg auf dem Schloßberg. Marodierende Soldatenhorden während des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648), aber auch der „Zahn der Zeit“ hatten die Burg und damit den Sitz des Domänenamtes zerstört. In dieser Zeit gingen auch durch die Wirren des Krieges die Einnahmen des kurfürstlichen Domänenamtes Biesenthal deutlich zurück. Wurden im Jahr 1615 noch 3078 Reichstaler eingenommen, so waren es 1646, also zwei Jahre vor Beendigung des Krieges, nur mehr 1350 Reichstaler. Ein neues Amtsgebäude entstand auf dem Gelände der „Flora“, einem heutigen Ruinengrundstück zwischen der Breiten Straße und der Grünstraße. Der Stadtbrand von 1756 machte auch um dieses an der Peripherie der Stadt lag. Ein letztes Amtsgebäude wurde nach diesem Großbrand durch Amtsverwalter Bötcher auf dem Gelände der heutigen Kinderkrippe gebaut. Wir sehen auf

ein Gebäude gegenüber dem Stadtpark („Försterberg“), das in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts seine Aufstockung erhielt. Hinter diesem ehemaligen Amtsgebäude, das auch lange Zeit als Wohnhaus diente, befand sich von Anfang an eine Amtsbrauerei. Nach der Separation 1845 wurde sie privat weitergeführt. Sehr alte Biesenthaler Bürger kennen dieses Gebäude mit den Braueinrichtungen noch als Seidel'sche Brauerei bzw. Malzwerk. In den 30er Jahren unseres Jahrhunderts wurden alle Nebengebäude des eigentlichen Amtsgebäudes beseitigt. Heute fühlen sich unsere Jüngsten in dem gut 230-jährigen Gebäude wohl. Während des kurfürstlichen und später königlichen Besitzes des Amtes führten Amtshauptleute die Verwaltung. Nach C. Walter, 1886, sind bekannt: 1584 Dietrich von Holzendorf, Inspektor der kurfürstlichen Hofmusik 1598 Henning von Arnim 1731 Ernst Ludwig Strantz 1788 Hans Ehrenreich von Bornstädt, Königlicher Generallieutenant w.a.



Sie besaßen die Gerichtsbarkeit und hatten auch die Oberaufsicht über die Amtswirtschaft. Die eigentliche Arbeit verrichteten in ihrem Namen die Amtsverwalter.

Um die Einnahmen zu erhöhen, wurden die zum Amt gehörigen Vorwerke und Ländereien 1789 an den Generalpächter Zillmer gegeben. Mit dem Erlaß der Städteordnung 1808, durch die Biesenthal in den Rang einer selbstständigen Stadtgemeinde gelangte, begann auch der Prozeß der Auflösung des Amtes Biesenthal.

Im Laufe der Zeit kam es durch Käufe, Verkäufe und Erbteilungen zu einer Besitzersplitterung in der Biesenthaler Gemarckung, die eine Produktionssteigerung in der Landwirtschaft nicht mehr zuließ. Die Bauern wollten aus Rentabili-

tätsgründen eine Flurbereinigung durchsetzen. Das Amt Biesenthal setzte sich dagegen lange zur Wehr, besaß es doch nicht das schlechteste Land. Verhandlungen zur Klärung des Problems zogen sich über zwei Jahrzehnte bis zum Vollzug der Separation hin. Damit war auch 1845 die Auflösung des Amtes verbunden. Amtsgebäude und Äcker wurden von der Stadtkämmerei verkauft. Der Großteil des Amtslandes wurde den Bauern gegeben, die an der Separation beteiligt waren. Drei Jahre später wurde dann der Biesenthaler Kiez als selbstständige Verwaltungseinheit aufgelöst und der Stadt Biesenthal zugeordnet. Stadt und Amt Biesenthal hatten in gleicher Weise unter den Folgen des Dreißigjährigen Krieges zu leiden.

Dr. Pa.

MEISTERBETRIEB UCKERMARKE

aurora
SOLAR

Photovoltaik • Stromspeicher • Wärmepumpe • Wallbox

Ihr Zuhause, Ihre Energie!

Regional & Kompetent!
Aus einer Hand!

Jetzt Termin sichern!

☑ Südring 7 in 16278 Angermünde
✉ info@aurorasolar.de ☎ 03331-365 55 85

Fliesen-Profi#-Handels GmbH 

Fliesen und Zubehör

... besser als das Internet!

Fliesen-Fach-Handel
Alt-Zepernick 14
16341 Panketal OT Zepernick
☎ 030/ 44 73 30 86
www.fliesenprofi-panketal.de

Die schönsten Fliesen für Berlin und Brandenburg!

Wir erhalten Einzigartiges. Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de


DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

SONSTIGES



Neue Abfallfibel erscheint – Broschüre liegt ab Anfang Dezember aus

Anfang Dezember erscheint die neue Abfallfibel, gültig für die Jahre 2026 und 2027. Die Abfallfibel enthält alle wichtigen Informationen rund um das Thema Abfallwirtschaft, wie die Kontaktdaten zur Kundenbetreuung der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH, Informationen zu den Recycling- und Wertstoffhöfen, Entsorgungshinweise und ein Ab-

fall-ABC. Selbstverständlich enthält die Abfallfibel auch die kleinen Symbolsticker für die Kennzeichnung im eigenen Kalender. Die Abfallfibel ist ab Anfang Dezember im Amt Biesenthal-Barnim an folgenden Auslagestellen erhältlich – siehe Tabelle.

Landkreis Barnim
Umweltamt

AUSLAGESTELLE	ORT	STRASSE
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Berliner Straße 1
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Plottkeallee 5
Rathaus / Touristinformatio	Biesenthal	Am Markt 1
Wertstoffhof Biesenthal	Biesenthal	Bahnhofstraße 81 A
Mini-Markt	Grüntal	Dorfstraße 28
Arttisch Esskultur	Marienwerder	Am Wassertor 2
Bäckerei Haupt	Melchow	Alte Dorfstraße 1
Gemeindezentrum	Rüdnitz	Bahnhofstraße 5
Bürgerbibliothek	Rüdnitz	Hans-Schiebel-Platz 1
Autodienst Ruhlsdorf	Ruhlsdorf	Dorfstraße 64
Bäckerei Bodenbach	Trampe	Dorfstraße 1

Winteröffnungszeiten auf den Höfen

Mit der Umstellung der Uhren auf die Winterzeit ändern sich seit dem 1. November auch die Öffnungszeiten auf den Recycling- und Wertstoffhöfen der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH. Ab dem 1. November 2025 bis zum 31. März 2026 verkürzen sich die Öffnungszeiten unter der Woche und am Wochenende und passen sich damit den nachlassenden Entsorgungsbedürfnissen in den Wintermonaten an.

Es gelten folgende Winteröffnungszeiten:

Recyclinghof Bernau

Mo geschlossen
Di-Fr 09:00 bis 17:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Recyclinghof Eberswalde

Mo, Di 09:00 bis 17:00 Uhr
Mi geschlossen
Do, Fr 09:00 bis 17:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Ahrensfelde

Mi 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Althüttendorf

Mo, Do 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa¹ 09:00 bis 13:00 Uhr
¹nur jeden ersten Sa im Monat

Wertstoffhof Biesenthal

Mi, Do 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa⁴ 09:00 bis 13:00 Uhr
⁴nur jeden letzten Samstag im Monat

Wertstoffhof Oderberg

Di, Mi 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa² 09:00 bis 13:00 Uhr
²nur jeden zweiten Samstag im Monat

Wertstoffhof Schwanebeck

Mi, Do 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa³ 09:00 bis 13:00 Uhr
³nur jeden dritten Samstag im Monat

Wertstoffhof Wandlitz

Mo, Fr 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Werneuchen

Di, Fr 10:00 bis 16:00 Uhr

INFO

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter www.kreiswerke-barnim.de zur Verfügung.



Schulwegkontrollen der Revierpolizei in Bernau

Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern und grundsätzliche Sichtbarkeit im Fokus

In der 46. Kalenderwoche vom 10.11. bis 16.11. fand die landesweite Verkehrsaktion „Lumen-Woche 2025“ statt, welche die „Tage der Sichtbarkeit“ weiter unterstützen soll. Der polizeiliche Fokus lag daher auf Schülerinnen und Schülern, welche als Fußgänger sowie Fahrradfahrer am Straßenverkehr teilnehmen. Deshalb hatte auch in dieser Aktionswoche die Schulwegüberwachung in den frühen Morgenstunden Priorität. Die Polizeiinspektion Barnim kontrollierte unter anderen an den Grundschulen unseres Landkreises. Am 10.11.2025 kontrollierte die Revierpolizei der Stadt Bernau bei Berlin auch vor der Grundschule im Schönfelder Weg. Die Kontrollen fanden in der Zeit von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr statt.

Selbstverständlich ist nicht nur der Schulweg im Schönfelder Weg stark frequentiert und aus diesem Grund wurden in den weiteren Schulwegkontrollen mit dem Schwerpunktthema „Beleuchtung und Sichtbarkeit“ durchgeführt. Die Revierpolizisten führten insgesamt 36 Kontrollen im Rahmen der Schulwegüberwachung durch. Hier von entfielen 25 Kontrollen auf



Fahrräder von Schülerinnen und Schülern. Bei 13 Kontrollen wurden Mängel festgestellt, welche



dem kontrollierten Kind erläutert wurden. Darüber hinaus bekamen die Erziehungsberechtig-

ten einen freundlichen Hinweis ihrer Revierpolizei auf die festgestellten Mängel. Weiterhin wurde vor Ort die Geschwindigkeit der Pkw-Fahrer überprüft sowie das Verhalten beim Parken, wenn Kinder durch ihre Eltern zur Schule gebracht werden.

Die polizeilichen Ergebnisse von 06:30 bis 08:00 Uhr bestätigten die Notwendigkeit der Kontrollen der Revierpolizisten. Bei den 13 festgestellten Mängeln handelte es sich um fehlende Beleuchtungseinrichtungen, unzureichende Reflektoren und das Nichtvorhandensein von Fahrradhelmen. Bei den kontrollierten Pkw-Fahrern wurde ein nicht angelegter Sicherheitsgurt und Fehler an den Frontscheinwerfern festgestellt. Zu schnell fuhr an diesem Tag, vor der Grundschule am Schönfelder Weg, niemand.

Die Revierpolizei aus Bernau zog ein positives Fazit, wird aber ihre Kontrollen fortführen. Die Sensibilisierung der jungen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern steht hierbei im Mittelpunkt.

Sebastian Thon
Leiter Polizeirevier Bernau

Exkursion zur Gedenkstätte KZ Sachsenhausen

Zwölf Menschen aus Biesenthal nahmen an dem Ausflug am 11. Oktober teil, zu dem bunt statt braun eingeladen hatte. Die Teilnehmenden waren zwischen 20 und Mitte 70, viele waren zum ersten Mal in einer KZ Gedenkstätte, einige hatten nur in ihrer Schulzeit vor 60, 45 oder 20 Jahren eine besucht. Über das Gelände und in die Geschichte geführt wurden wir von Merle aus Biesenthal, die sonst professionelle Führungen durch die Gedenkstätte leitet. Durch unsere verschiedenen Generationen hatten wir auch einen Austausch darüber, wie sich das Ge-

denken entwickelt und verändert hat. In jedem Fall hat das unmenschliche Behandeln, Quälen und Morden nichts an Schrecken verloren. Das Schuh-Test-Kommando, das für Schuhfirmen 40 km am Tag im Kreis laufen musste, um die Abnutzung der Materialien zu testen, war nur eines der vielen Details. Auch Widerstand im KZ, verschiedene unterschiedlich anerkannte Opfergruppen, die Rolle der Täter und die Vernichtungsanlagen (Genickschussanlage und Gaskammer) waren Thema unseres Rundganges. Erschreckend war auch die Bar-

cke, in der die Lebensbedingungen der KZ-Gefangenen zu sehen sind, die 1992 von Neonazis angezündet wurde. Die halbe Baracke war abgebrannt, in der anderen Hälfte sind immer noch die Brandspuren erhalten, um daran zu erinnern. Das KZ hatte bis zu 100 Außenlager, eines davon war in Biesenthal am Alten Hellmühler Weg. (Darüber hinaus gab es in Biesenthal wie überall im Deutschen Reich Zwangsarbeit an vielen Orten, der „Weg der Würde“ durch Biesenthal dokumentiert das: <https://zukunft-durch-erinnerung.de/>)

Wer diesmal nicht dabei sein konnte: Ein eigenständiger Besuch in der Gedenkstätte Sachsenhausen ist sehr zu empfehlen!

Wer über Veranstaltungen von bunt statt braun Biesenthal informiert werden möchte, schreibt uns gern: buntstatt-braun-biesenthal@posteo.de

Zum Vormerken: 09.03.2026, 14 Uhr: Erste Stolpersteinverlegung in Biesenthal

Philipp Grunwald, Initiative bunt statt braun Biesenthal

Abfallentsorgung 2026

Das Umweltamt stellt Ihnen auf den nächsten Seiten die Abfallentsorgungstermine 2026 für Hausmüll, Altpapier, Bioabfall, Gelbe Tonne, Elektroschrott, Weihnachtsbaumsammlung und das Schadstoffmobil zur Verfügung.

Die Veröffentlichung der Entsorgungstermine erfolgt ab Anfang Dezember 2025 auch auf der Internetseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (www.kreiswerke-barnim.de) sowie per BDG-Abfall-App.

Die Abfallfibel mit wichtigen Hinweisen für die Abfallentsorgung für die Jahre 2026 und 2027 liegt an verschiedenen Verteilstellen im Barnim aus. Bitte nutzen Sie die in der Hefmitte befindlichen Aufkleber, für die Kennzeichnung der Abfallentsorgungstermine in Ihrem individuellen Kalender.

Hinweis zur Entsorgung der Gelben Tonne:

Bei Fragen zur Gelben Tonne steht Ihnen die Firma REMONDIS unter 033398 84 90 oder per Mail an werneuchen@remondis.de gern zur Verfügung.

Ortsteil- und Straßenverzeichnis zu den Tourenplänen 2026
Amt Biesenthal-Barnim
 Landkreis Barnim, Umweltamt

Bitte suchen Sie sich aus der Tabelle Ihren Ortsteil und Ihre Straße heraus und notieren Sie die jeweiligen Tourennummern. Die zu jeder Tourennummer gehörenden Entsorgungstermine finden Sie in den Tourenplänen 2026.

Ort	Ortsteil	Straße	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle MGB 60 - 240 Liter	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle MGB 1.100 Liter	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle MGB 1.100 Liter	Gelbe Tonne	Barnimer Altpapier-tonne	Biotonne
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Adlerweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Akazienallee	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Alte Zagelei	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Alter Helmöhrer Weg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Heideberg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Kollerpfuhl	14	0	8	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Markt	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Mittelsee	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Priesterstieg	14	0	8	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Stow	14	11	0	12	9	0
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Wasservork	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Am Winkel	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Amselweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Anemonenweg	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Anna-Sieghars-Weg	14	0	0	12	9	0
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	August-Sabel-Str.	14	13	8	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Bachstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Bahnhofstr.	14	13	8	12	14	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Beethovenstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Berliner Chaussee	14	0	0	12	9	0
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Berliner Str.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Bertolt-Brecht-Weg	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Birkenallee	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Bodo-Lihsa-Weg	14	0	0	12	0	0
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Brahmsweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Brette Str.	14	0	8	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Buchallee	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Dahlweg	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Danewitzer Weg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Eberswalder Chaussee	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Eichenallee	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Eichendorffstr.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Elsterweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Erich-Mühsam-Weg	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Erlengrund	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Falkenweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Fichtengrund	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Finkenweg	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Fischerstr.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Flederweg	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Fontanepromenade	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Friedhofsweg	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Fuchswinkel	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Gartenstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Grüner Plan	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Grüner Weg	14	13	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Grünstr.	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Grüntaler Weg	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Händelstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Hans-Marschutze-Weg	14	0	0	12	9	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Hardenbergstr.	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Hasenwinkel	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Hegeseeweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Heideweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Helmstättenstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Heinrich-Mann-Weg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Helmühle	15	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Helmühle Weg	15	0	0	12	16	6

Ort	Ortsteil	Straße	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Gelbe Tonne	Barnimer Altpapier-tonne	Biotonne
			MGB 60 - 240 Liter	MGB 1.100 Liter	MGB 1.100 Liter			
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Hellwigstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Karl-Marx-Str.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Kiefernallee	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Kirchgasse	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Kirchhofsweg	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Kirschallee	14	13	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Kuckucksweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Langs Nacht	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Langeröner Weg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Lerker Str.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Lerchenweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Lessingstr.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Lindenstr.	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Lisztweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Lortzingstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Mausewinkel	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Maisweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Melchower Feld	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Mozartstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Nelkenweg	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Neue Mühle	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Niephagenstr.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Pappelallee	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Parkstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Piotkallee	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Prendener Str.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Prendener Weg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Puccinistr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Reiharweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Richard-Ryke-Str.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Rosenweg	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Röckergasse	14	0	0	12	9	0
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Rödritzer Chaussee	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Rödritzer Str.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Rudolf-Breitscheid-Str.	14	11	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Ruhndorfer Str.	14	13	8	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Schubertstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Schulstr.	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Schumannstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Schützenstr.	14	13	8	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Schwalbenweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Schwanenweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Seldenbutzweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Sperberweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Steinstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Sydower Feld	14	13	8	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Tannenweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Teubnerweg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Telemannstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Trappenberg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Tulpenweg	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Uhlandstr.	14	13	8	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Velchenweg	10	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Wagnerstr.	14	0	0	12	9	3
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Waldstr.	14	13	8	12	14	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Wehrmühlenweg	14	13	8	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Węprzejzły-Weg	14	13	8	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Willi-Bredel-Weg	14	0	0	12	9	5
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Zum Gerichtberg	14	0	0	12	9	4
Amt Biesenthal-Barnim	Danevitz	Birkenweg	8	0	0	12	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Danevitz	Danevitzer Heideveg	8	0	0	12	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Danevitz	Dorfstr.	8	0	0	12	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Danevitz	Kiefernweg	8	0	0	12	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Danevitz	Rahvaldeveg	8	0	0	12	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Danevitz	Wilmersdorfer Weg	8	0	0	12	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Am Landhotel	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Dorfstr.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Eberwalder Str.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Falkenberger Weg	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Gersdorfer Str.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Kirschweg	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Klobbicker Str.	5	11	1	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Kruger Damm	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Trampe	Schwarzer Weg	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Akazienweg (*1)	8	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Am Storchennest (*1)	8	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Bierbaumer Weg (*1)	8	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Kirchstr. (*1)	8	0	1	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Lindenstr. (*1)	8	11	1	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Melchower Weg (*1)	8	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Mühlamweg (*1)	8	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Neue Mühle (*1)	8	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Tuchan-Klobbicke	Waldweg (*1)	8	0	0	3	5	10

Ort	Ortsteil	Straße	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Gelbe Tonne	Barnimer Altpapier-Tonne	Biotonne
			MGB 60 - 240 Liter	MGB 1.100 Liter	MGB 1.100 Liter			
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Akazienweg	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Am Bootshafen	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Am Oder-Havel-Kanal	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Am Schützenplatz	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Am Wasserort	7	0	3	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Am Werbellinkanal	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	An der Feldmark	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Biesenthaler Str.	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Birkenweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Eberswalder Str.	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Elbenweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Eichenweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Gartenweg	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Grabenweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Grafenbrücker Weg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Heideweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Im Tannenweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Kanalstr.	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Kiefernweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Klondorfer Str.	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Landweg	7	0	0	12	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Marienwerder Ring	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Pappeling	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Pechteich	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Schleuse Leesenbrück	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Schmiedeweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Siedlerweg	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Steinfurter Str.	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Werftstr.	11	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Marienwerder	Zerpenschleuser Str.	7	0	0	13	4	2
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Ahornweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Am Finowkanal	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Am Kastanienhof	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Am Tannenweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Am Wald	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	An den Kuten	7	0	8	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Anglerweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Bahnhoftstr.	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Biesenthaler Chaussee	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Dorfstr.	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Eichensteig	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Eiserbuder Weg	7	13	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Feldweg	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Gartensteig	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Holundergasse	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Im Ausbau	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Insel	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Kiefernsteig	7	0	0	12	0	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Klosterfelder Str.	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Mühlenweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Pflanzweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Prenbener Str.	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Seesteig	7	0	0	12	16	2
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Spatzenweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Taubenweg	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Weidengasse	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Wiesenweg	7	0	0	12	4	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zerpenschleuser Chaussee	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zu den Sandenden	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zum Auwinkel	7	0	0	12	4	0
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zum Pfingarten	7	0	0	12	16	10
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zum Zeltplatz	7	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zur Leesenbrücker Schleuse	7	0	0	12	16	2
Amt Biesenthal-Barnim	Ruhlsdorf	Zur Rahweiss	7	0	0	12	4	10

ANZEIGE

Ort	Ortsteil	Straße	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Gelbe Tonne	Barnimer Altpapier-Tonne	Biotonne
			MGB 60 - 240 Liter	MGB 1.100 Liter	MGB 1.100 Liter			
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Alte Dorfstr.	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Eiserbuder Waldweg	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Im Luch	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Kirchsteig	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Preneder Weg	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Rosalienstr.	10	0	3	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Ruhadorfer Str.	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Tannenweg	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Waldrand	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Weg Nach Marienverder	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Zum Fließ	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Zum Mittelpreneder	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Sophienstadt	Zur Eislerlake	10	0	0	12	16	6
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Ahornstr.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Akazienstr.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Alte Dorfstr.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Am Fischgrund	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Am Hügel	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Am Karpenteich	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Am Ring	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Am Rüggen	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Ampelweg	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	An den Birken	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Bergweg	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Eberswalder Str.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Finowstr.	5	0	10	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Gartenstr.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Linienstr.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Malchow	Schönholzer Str.	5	0	0	3	5	10
Amt Biesenthal-Barnim	Schönholz	Bemauer Heestr. (*1)	5	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Schönholz	Schönholzer Dorfstr. (*1)	5	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Schönholz	Wildranke (*1)	5	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Schönholz	Zur Alten Forsterei (*1)	5	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Albertshof	Gartenstr.	8	0	0	11	10	7
Amt Biesenthal-Barnim	Albertshof	Mittelstr.	8	0	0	11	10	7
Amt Biesenthal-Barnim	Albertshof	Pappelallee	8	0	0	11	10	7
Amt Biesenthal-Barnim	Albertshof	Parkstr.	8	0	0	11	10	7
Amt Biesenthal-Barnim	Albertshof	Rüsternstr.	8	11	0	11	10	7
Amt Biesenthal-Barnim	Albertshof	Schulstr.	8	0	0	11	9	7
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Ackerweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Alte Heestr.	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Am Fuchsbad	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Am Waldrand	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	An den Hauswälen	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Bahnhofstr.	5	11	6	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Barnimstr.	5	0	6	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Bergstr.	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Bemauer Str.	5	0	6	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Birkenweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Damroggasse	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Danewitzer Str.	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Dorfstr.	5	11	6	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Elaternweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Feldweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Hans-Schäbel-Platz	5	11	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Hauptweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Helmsdler Weg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Igelsteig	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Kirschweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Landweg	5	11	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Langeröner Weg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Lerchenweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Lindenstr.	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Mittelweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Neurüdnitzer Ring	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Paul-Brandt-Str.	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Ritterstr.	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Rotkehlchenweg	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Sechshufenweg	5	0	6	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Waldweg	5	11	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Wiesensteig	5	0	0	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Wilhelm-Guse-Str.	5	0	6	11	6	2
Amt Biesenthal-Barnim	Rüdnitz	Willeweg	5	0	0	11	6	2

Ort	Ortsteil	Straße	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Gelbe Tonne	Barnimer Altpapier-Tonne	Biotonne
			MGB 60 - 240 Liter	MGB 1.100 Liter	MGB 1.100 Liter			
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Am Postweg	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Bernauer Weg	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Biesenthaler Str.	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Dorfstr.	10	11	1	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Gräber Straße	10	0	0	3	9	0
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Gulshof	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Karl-Marx-Str.	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Melchower Weg	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Mühlenbergweg	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Parkstr.	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Grüntal	Schönholzer Str.	10	0	0	3	9	1
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Am Sägewerk	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	An der Gartenstr.	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Bernauer Damm	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Blumenweg	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Carlener	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Grüntaler Str.	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Kastanienstr.	10	11	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Lindenstr.	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Margaretenstr.	10	0	0	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Schönfelder Str.	10	11	1	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Siedlung	10	11	1	3	16	5
Amt Biesenthal-Barnim	Tempelfelde	Triftweg	10	0	0	3	16	5

Bei Fragen zu den Tourenplänen wenden Sie sich bitte an die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) unter Telefon 03334 526200.

Alle mit (*1) gekennzeichneten Straßen: Zusatztermin Hausmüll 03.01.2026

Tourenpläne 2026 - Abfallentsorgung

Amt Biesenthal-Barnim

Landkreis Barnim, Umweltamt

Tourenplan 2026 Hausmüll - MGB 60 - 240													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
5 Freitag	16.	06.	20.	11.	22.	12.	03.	14.	04.	16.	06.	18.	5 Freitag
	-	27.	-	30.	-	-	24.	-	25.	-	27.	-	
7 Dienstag	20.	10.	03.	14.	05.	16.	07.	18.	08.	20.	10.	01.	7 Dienstag
	-	-	24.	-	27.	-	28.	-	29.	-	-	21.	
8 Mittwoch	21.	11.	04.	15.	06.	17.	08.	19.	09.	21.	11.	02.	8 Mittwoch
	-	-	25.	-	28.	-	29.	-	30.	-	-	22.	
10 Freitag	03.	13.	06.	17.	08.	19.	10.	21.	11.	02.	13.	04.	10 Freitag
	23.	-	27.	-	30.	-	31.	-	-	23.	-	24.	
11 Montag	05.	16.	09.	20.	11.	01.	13.	03.	14.	05.	16.	07.	11 Montag
	26.	-	28.	-	-	22.	-	24.	-	26.	-	28.	
14 Donnerstag	08.	19.	12.	01.	15.	04.	16.	06.	17.	08.	19.	10.	14 Donnerstag
	29.	-	-	23.	-	25.	-	27.	-	29.	-	31.	
15 Freitag	09.	20.	13.	02.	16.	05.	17.	07.	18.	09.	20.	11.	15 Freitag
	30.	-	-	24.	-	26.	-	28.	-	30.	-	-	

Tourenplan 2026 Hausmüll - MGB 1.100 (14-täglich)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1 Montag	12.	09.	09.	07.	04.	01.	13.	10.	07.	05.	02.	14.	1 Montag
	26.	23.	23.	20.	18.	15.	27.	24.	21.	19.	16.	28.	
	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	30.	-	
3 Mittwoch	14.	11.	11.	09.	06.	03.	01.	12.	09.	07.	04.	02.	3 Mittwoch
	28.	25.	25.	22.	20.	17.	15.	26.	23.	21.	18.	16.	
	-	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	30.	
6 Montag	05.	02.	02.	13.	11.	08.	06.	03.	14.	12.	09.	07.	6 Montag
	19.	16.	16.	25.	26.	22.	20.	17.	28.	26.	23.	19.	
	-	-	28.	-	-	-	-	31.	-	-	-	-	
8 Mittwoch	07.	04.	04.	15.	13.	10.	08.	05.	02.	14.	11.	09.	8 Mittwoch
	21.	18.	18.	28.	28.	24.	22.	19.	16.	28.	25.	22.	
	-	-	31.	-	-	-	-	-	30.	-	-	-	
10 Freitag	09.	06.	06.	02.	16.	12.	10.	07.	04.	02.	13.	11.	10 Freitag
	23.	20.	20.	17.	30.	26.	24.	21.	18.	16.	27.	24.	
	-	-	-	30.	-	-	-	-	-	30.	-	-	

Tourenplan 2026 Hausmüll - MGB 1.100 (7-täglich)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
11 Montag	05.	02.	02.	07.	04.	01.	06.	03.	07.	05.	02.	07.	11 Montag
	12.	09.	09.	13.	11.	08.	13.	10.	14.	12.	09.	14.	
	19.	16.	16.	20.	18.	15.	20.	17.	21.	19.	16.	19.	
	26.	23.	23.	25.	26.	22.	27.	24.	28.	26.	23.	28.	
	-	-	28.	-	-	29.	-	31.	-	-	30.	-	
13 Mittwoch	07.	04.	04.	09.	06.	03.	01.	05.	02.	07.	04.	02.	13 Mittwoch
	14.	11.	11.	15.	13.	10.	08.	12.	09.	14.	11.	09.	
	21.	18.	18.	22.	20.	17.	15.	19.	16.	21.	18.	16.	
	28.	25.	25.	28.	28.	24.	22.	26.	23.	28.	25.	22.	
	-	-	31.	-	-	-	29.	-	30.	-	-	30.	

Tourenplan 2026 - Barnimer Altpapiertonne													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
4 Donnerstag	08.	05.	05.	01.	29.	25.	23.	20.	17.	15.	12.	10.	4 Donnerstag
				29.									
5 Freitag	09.	06.	06.	02.	30.	26.	24.	21.	18.	16.	13.	11.	5 Freitag
				30.									
6 Montag	12.	09.	09.	07.	04.	01.	27.	24.	21.	19.	16.	14.	6 Montag
						29.							
9 Donnerstag	15.	12.	12.	10.	07.	04.	02.	27.	24.	22.	19.	17.	9 Donnerstag
							30.						
10 Freitag	16.	13.	13.	11.	08.	05.	03.	28.	25.	23.	20.	18.	10 Freitag
							31.						
14 Donnerstag	22.	19.	19.	16.	15.	11.	09.	06.	03.	01.	26.	23.	14 Donnerstag
									29.				
16 Freitag	26.	23.	23.	20.	18.	15.	13.	10.	07.	05.	02.	28.	16 Freitag
										30.			

Tourenplan 2026 - REMONDIS Gelbe Tonne													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
3 Mittwoch	14.	04.	18.	09.	20.	10.	01.	12.	02.	14.	04.	16.	3 Mittwoch
		25.		29.			22.	23.	25.				
11 Montag	05.	16.	09.	20.	11.	01.	13.	03.	14.	05.	16.	07.	11 Montag
	26.		28.			22.	24.	26.	28.				
12 Dienstag	06.	17.	10.	21.	12.	02.	14.	04.	15.	06.	17.	08.	12 Dienstag
	27.		30.			23.	25.	27.	29.				
13 Mittwoch	07.	18.	11.	22.	13.	03.	15.	05.	16.	07.	18.	09.	13 Mittwoch
	28.		31.			24.	26.	28.	30.				

Tourenplan 2026 - Bioabfall MGB 120 (14-täglich)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1 Montag	12.	09.	09.	07.	04.	01.	13.	10.	07.	05.	02.	14.	1 Montag
	26.	23.	23.	20.	18.	15.	27.	24.	21.	19.	16.	28.	
						29.				30.			
2 Dienstag	13.	10.	10.	08.	05.	02.	14.	11.	08.	06.	03.	01.	2 Dienstag
	27.	24.	24.	21.	19.	16.	28.	25.	22.	20.	17.	15.	
						30.					29.		
3 Mittwoch	14.	11.	11.	09.	06.	03.	01.	12.	09.	07.	04.	02.	3 Mittwoch
	28.	25.	25.	22.	20.	17.	15.	26.	23.	21.	18.	16.	
							29.					30.	
4 Donnerstag	02.	12.	12.	10.	07.	04.	02.	13.	10.	08.	05.	03.	4 Donnerstag
	15.	26.	26.	23.	21.	18.	16.	27.	24.	22.	19.	17.	
	29.						30.					31.	
5 Freitag	03.	13.	13.	11.	08.	05.	03.	14.	11.	09.	06.	04.	5 Freitag
	16.	27.	27.	24.	22.	19.	17.	28.	25.	23.	20.	18.	
	30.						31.						
6 Montag	05.	02.	02.	13.	11.	08.	06.	03.	14.	12.	09.	07.	6 Montag
	19.	16.	16.	25.	26.	22.	20.	17.	28.	26.	23.	19.	
			28.					31.					
7 Dienstag	06.	03.	03.	14.	12.	09.	07.	04.	01.	13.	10.	08.	7 Dienstag
	20.	17.	17.	27.	27.	23.	21.	18.	15.	27.	24.	21.	
			30.						29.				
10 Freitag	09.	06.	06.	02.	16.	12.	10.	07.	04.	02.	13.	11.	10 Freitag
	23.	20.	20.	17.	30.	26.	24.	21.	18.	16.	27.	24.	
				30.						30.			

Tourenplan 2026 - Schadstoffmobil						
	Ortsteil	Standort	Datum	Start	Ende	
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal		Ruhlsdorfer Straße - Containerstellplatz	9.10	15:45	16:15
	Biesenthal		Schützenstraße - Parkplatz Gärtnerei Schaller	9.10	16:30	17:00
	Biesenthal		Schubertstraße - Containerstellplatz	13.10	10:15	10:45
	Biesenthal	Danewitz	Dorfstraße - Buswendeschleife	14.10	10:30	10:45
	Breydin	Klobbicke	Mühlenweg Ecke Akazienweg	16.10	10:45	11:15
	Breydin	Trampe	Dorfstraße 53 - Gemeindeverwaltung	16.10	10:00	10:30
	Marienwerder		Biesenthaler Straße - Parkplatz an der Kirche	13.10	12:00	12:30
	Marienwerder	Ruhlsdorf	Dorfstraße - Kirche	13.10	12:00	12:30
	Marienwerder	Sophienstadt	Alte Dorfstraße - Kirche	13.10	11:00	11:15
	Melchow		Finower Straße - Containerstellplatz	09.10	17:15	17:45
	Rüdnitz		Bahnhofstraße 5 - Gemeindeverwaltung	14.10	11:00	11:30
	Rüdnitz	Albertshof	Rüsterstraße - Parkplatz	14.10	14:30	14:45
	Sydower Fließ	Grüntal	Dorfstraße - Containerstellplatz	16.10	11:30	11:45
	Sydower Fließ	Tempelfelde	Lindenstraße - Feuerwehr	19.10	10:00	10:30

Tourenplan 2026 - Elektroschrottabholung													
Abholung erfolgt nur aus privaten Haushaltungen und nur nach Anmeldung!													
Achtung - Um eine Abholung in Anspruch nehmen zu können, muss mindestens 1 Elektrogroßgerät bereitgestellt werden.													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Amt Biesenthal-Barnim	09.	06.	06.	13.	08.	05.	10.	07.	11.	09.	06.	04.	Amt Biesenthal-Barnim

Tourenplan 2026 - Weihnachtsbaumsammlung
 Die Entsorgung der Weihnachtsbäume wird durch die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) durchgeführt. Die Standorte, an denen die abgeschmückten Weihnachtsbäume bereitgelegt werden dürfen stellen wir in der BDG-App und auf www.kreiswerke-barnim.de zur Verfügung. Die Entsorgung erfolgt im Januar an folgenden Terminen: 05.01., 13.01., 20.01. und 28.01.2026

Bei Fragen zu den Tourenplänen wenden Sie sich bitte an die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) unter Telefon 03334 526200.

BESTATTUNGEN



Karl Rabe & Sohn

Brauerstraße 5 · 16321 Bernau (Nähe Marktplatz)

www.bestatter-rabe.de



TAG & NACHT ☎ (0 33 38) 22 33



Bestattungshaus Malchow
 Wir sind Partner von Friedwald®
 Die Bestattung in der Natur
 Individuelle und würdevolle Bestattungen ab 1.200,00 €
 Schorfheidestraße 15
 16348 Wandlitz OT Zerpenschleuse

Tag und Nacht

☎ 03 33 95 / 88 97 93
 ☎ 03 33 97 / 37 29 85

www.bestattungshaus-malchow.de
info@bestattungshaus-malchow.de





Haben Sie Ihre Lebensgeschichte aufgeschrieben und möchten sie in einem Buch festhalten?

Ich unterstütze Sie beim Schreiben, optimiere Ihren Text, helfe bei der Bildauswahl und begleite Sie bis zum fertigen Buch.

FRANZISKA HOCH
 GERMANISTIN | LEXIKORIN
 BIESENTHAL
WWW.HOCH-LEBENDE

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

brot-fuer-die-welt.de
 Mitglied der act Alliance



Handwerk & Service

Tipps und Wissenswertes



ANZEIGEN

Im Nebel den Durchblick bewahren Richtiges und sicheres Fahren im Herbst

Herbstzeit ist auch Nebelzeit – für Autofahrerinnen und Autofahrer heißt das, in nächster Zeit besonders aufmerksam unterwegs zu sein und stets auf gute Sicht und Sichtbarkeit zu achten.



Foto: pixabay.com

Nebel kommt oft plötzlich und das macht ihn für Autofahrer auch so gefährlich. Eine wichtige Regel besagt, dass der Abstand bei Nebel vergrößert, die Geschwindigkeit reduziert und das Licht eingeschaltet werden muss.

Für die eigene Sicht beim Autofahren kann es sinnvoll sein, den Nebelscheinwerfer einzuschalten. Er streut das Licht flach über die Straße und leuchtet sie damit besser aus. Eingesetzt werden kann der Scheinwerfer dann, wenn Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich behindern. Sobald sich die Sichtverhältnisse bessern, sollte man den Scheinwerfer wieder aus- oder auf Abblendlicht umschalten. Erst wenn die Sichtweite weniger als 50 Meter beträgt, darf die Nebelschlussleuchte eingeschaltet werden. Sie dient dazu, den nachfolgenden Verkehr zu warnen und um selbst frühzeitig sichtbar zu sein. Allerdings muss sie wieder aus-

geschaltet werden, sobald sich die Sicht bessert, da ansonsten der nachfolgende Verkehr erheblich geblendet wird. Wer bei Sichtweiten über 50 Meter mit eingeschalteter Nebelschlussleuchte fährt, riskiert ein Verwarngeld von 20 Euro. Eine Verpflichtung, Nebelschlussleuchten und -scheinwerfer einzuschalten, gibt es nicht.

Auf das Fernlicht sollte man bei Nebel grundsätzlich verzichten, da es die Sicht sogar noch verschlechtert.

Entscheidend für eine sichere Fahrt ist neben der der Sichtweite angepassten Geschwindigkeit auch der Abstand zum Vordermann. Beträgt die Sichtweite weniger als 50 Meter, erlaubt der Gesetzgeber nur noch eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h. / ADAC e. V. (Auszug)

VERMESSUNGSBÜRO GRIEGER

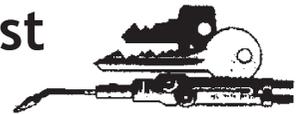
Dipl.-Ing. Manfred Grieger

Öffentlich best. Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Amtl. Lageplan - Grundstücksteilung - Gebäudeeinmessung
Zepernicker Chaussee 45
16321 Bernau - Tel. (0 33 38) 70 94 89
grieger.manfred@t-online.de – www.vermessung-grieger.de



Schlüsseldienst

Dieter Nitschke
Inhaber Torsten Grebs

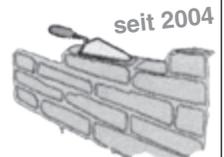


Wir sorgen für Ihre Sicherheit
Schließanlagen, Schlösser, Baubeschläge, Tresore
Briefkastenanlagen, Montage, Schlossnotdienst
und Einbruchschäden-Notdienst

Schweißgeräteservice: Vertrieb und Reparatur
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 9-18 Uhr
Eberswalder Straße 7 · 16321 Bernau · Tel. (0 33 38) 22 81
Fax (0 33 38) 70 64 66 · Funk (0172) 8 79 23 40

Karsten's Trockenbauservice

- Maurer- und Putzarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Fenster- und Türmontage
- Vollwärmeschutz
- Malerarbeiten



Karsten Reinke Tel. 0171/4119792
Breite Straße 21 | 16359 Biesenthal Tel./Fax 03337/490419

Tipps zum sicheren Fahren bei schlechter Sicht

Langsam fahren und

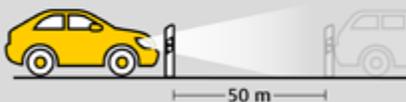
Abstand halten:

Mindestabstand = Geschwindigkeit (z.B. 50 m bei 50 km/h)



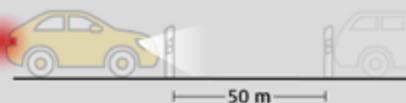
Vorsicht bei Fernlicht:

Dieses verschlechtert bei Nebel den Durchblick



Nebelschlussleuchte:

Nur bei Sichtweiten unter 50 Metern einschalten!



Grafik: ADAC e. V.

ELEKTROIHLOW



- ◆ Elektroinstallationen
- ◆ Blitzschutzanlagen
- ◆ Antennen- und SAT-Anlagen
- ◆ Telefonanlagen ISDN/DSL

☎ 03337-45590
www.elektro-ihlow.de

Breite Straße 13
16359 Biesenthal

STEFFEN THEIL
 RECHTSANWALT
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Versicherungsrecht

- Bußgeldsachen
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Kündigungsschutz
- Verbraucherinsolvenz
- Verkehrsrecht

☎ 0 33 38 / 76 97 02

_____ in Bürogemeinschaft

TIM SCHOTT
 RECHTSANWALT

- Mietrecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Privates und Öffentliches Baurecht
- Verbraucherschutzrecht
- Medizinrecht/Arzthaftungsrecht
- Reiserecht

☎ 0 33 38 / 7 53 07 58

Rechtsanwaltsbürogemeinschaft in der „Bahnhofspassage“
 Büroturm • Börnicker Chaussee 1 • 16321 Bernau bei Berlin

Elektroanlagen Zepernick GmbH 



Gebäudesystemtechnik
 Energieversorgungsanlagen
 Blitzschutz - Erdungsanlagen
 Straßenbeleuchtung
 Sicherheitstechnik
 Elektromobilität

Schönower Straße 78 - 16341 Panketal OT Zepernick - Telefon: (030) 23 32 46 2 0
www.elektroanlagen-zepernick.de

Firma Axel Großmann
 Meisterbetrieb

Heizung/Sanitär 

Wartung und Service

Breite Straße 48, 16359 Biesenthal
 Tel. 03337 / 418 36, Funk 0172 / 306 21 15
www.axel-grossmann.com

Ihre Spezialisten
 für Verkauf, Vermietung und Verpachtung von

- ✓ Ein- und Mehrfamilienhäusern,
- ✓ Grundstücken, Wohnungen,
- ✓ Gewerbe- und Erholungsobjekten,
- ✓ kostenlose Marktwertermittlung Ihrer Immobilie.

- kompetent - diskret - zuverlässig -

WANDLITZ IMMOBILIEN

An- und Verkauf | Vermietung | Verpachtung | Finanzierung

info@wandlitz-immobilien.de
www.wandlitz-immobilien.de



Geschäftsstelle: Kathrin und Lutz Brosowski
 Prenzlauer Chaussee 167
 16348 Wandlitz

Öffnungszeiten: Mo - Do: 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag und Samstag nach Vereinbarung

Kontakt:
 ☎ 033397 72 749
 ☎ 033397 72 748
 ☎ 0176 963 798 57

Wetschack  **Bestattungen**

Am Markt • Breite Straße 1
 16359 Biesenthal
 Tag und Nacht 0 33 37 / 4 15 40

Schönower Straße 91 (Ecke Elbestraße)
 16341 Panketal/OT Zepernick
 Tag und Nacht 030 / 94 39 21 29

Ladeburger Str. 3 (Am Krankenhaus)
 16321 Bernau
 Tag und Nacht 0 33 38 / 3 82 04